

# **JULIUS BAER MULTIBOND**

**EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT**

**RECHTSPROSPEKT**

**27. NOVEMBER 2015**

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.



**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Einleitende Bemerkungen .....	5
2. Organisation und Verwaltung .....	8
3. Anlageziele und Anlagepolitik .....	10
4. Anlegerprofil .....	36
5. Anlagegrenzen.....	36
6. Finanzinstrumente und Anlagetechniken .....	43
6.1. Finanzinstrumente .....	43
6.1.1. Finanz-Futures- und Terminkontrakte .....	43
6.1.2. Swaps .....	44
6.1.3. Optionen .....	45
6.1.4. Strukturierte Produkte .....	46
6.2. Anlagetechniken .....	46
6.2.1. Allgemeine Anlagetechniken.....	46
6.2.2. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente .....	48
6.2.3. Anlagetechniken des ABSOLUTE RETURN BOND FUND, des ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER und des ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS .....	49
6.3. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte) .....	50
6.4. Wertpapier-Pensionsgeschäfte .....	52
6.5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.....	52
6.6. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 .....	54
6.7. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	54
6.7.1. Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China .....	60
6.8. Hebelwirkung .....	62
7. Gesellschaft.....	63
8. Depotbank .....	64
9. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle.....	65
10. Hauptverwaltungs-, und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle.....	65
11. Allgemeines zur Anlageverwaltung und Anlageberatung .....	65
11.1. Anlageverwalter / Anlageberater .....	66
11.2. Berater .....	67
12. Zahlstellen und Vertreter .....	67
13. Vertriebsstellen.....	67
14. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	68
15. Beschreibung der Anteile .....	69
16. Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren.....	73
16.1. Antragstellung und Bestätigung .....	76
16.2. Allgemeines .....	76
17. Rücknahme der Anteile .....	77
18. Umtausch der Anteile .....	79
19. Ausschüttungen.....	80

20. Bestimmung des Nettoinventarwertes .....	80
21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile .....	81
22. Gebühren und Kosten .....	82
23. Steuersituation .....	90
23.1. Gesellschaft .....	90
23.2. Aktionäre .....	91
23.3. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") Der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") .....	92
24. Generalversammlung und Berichterstattung .....	93
25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	93
26. Einsicht in Dokumente .....	94
27. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland .....	94
Anhang I: Vergleichsindex Übersicht .....	96

## 1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Julius Baer Multibond (die „Gesellschaft“, „Julius Baer Multibond“) ist als eine „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und in Luxemburg unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, die verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“, „Aktien“) von verschiedenen Anlageportfolios („Subfonds“) auszugeben, welche sich auf die im Kapitel „Anlageziele- und politik“ beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ vermerkt, für jeden Subfonds Anteilskategorien („Anteilkategorie“) mit verschiedenen Merkmalen ausgegeben werden können.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Währung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Zusätzlich zum Ausgabepreis kann – wie im Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ beschrieben – eine Verkaufsgebühr von bis zu 3% erhoben werden.

### Übersicht Fondspalette: Bezeichnung / Rechnungswährung / Erstangebotsperiode

Fondsbezeichnung: JULIUS BAER MULTIBOND	Rechnungswährung	Erstangebotsperiode
ABS FUND	EUR	29. – 30. April 2004
ABSOLUTE RETURN BOND FUND	EUR	29. – 30. April 2004
ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER	EUR	31. Juli 2008
ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS	EUR	31. Mai 2006
ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND	USD	27. -31. Dezember 2007
CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND (bis zum 14.09.2009: EURO CORPORATE BOND FUND)	EUR	22. – 30. April 2003
DOLLAR BOND FUND	USD	2. – 31. Mai 1990
EMERGING BOND FUND (Euro) <sup>1</sup> (bis zum 31.12.1998: EMERGING BOND FUND (European Currency))	EUR	13. – 17. Oktober 1997
EMERGING BOND FUND (USD) <sup>2</sup>	USD	13. – 17. Oktober 1997
EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND	USD	20. – 28. August 2012
EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND	USD	13. – 17. Dezember 2010
EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND	USD	04. – 11. Januar 2013
EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND	USD	24. – 28. Februar 2014
EURO GOVERNMENT BOND FUND	EUR	21. – 28. Oktober 1999

<sup>1</sup> Der EMERGING BOND FUND (Euro) wird basierend auf dem letzten Nettoinventarwert vom 06.04.2016 in den EMERGING BOND FUND (USD) eingebracht.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Verschmelzung des EMERGING BOND FUND (Euro) in den EMERGING BOND FUND (USD) wird die Anlagepolitik des EMERGING BOND FUND (USD) per 06.04.2016 angepasst. Des Weiteren wird per 06.04.2016 der EMERGING BOND FUND (USD) in EMERGING BOND FUND umbenannt.

<b>Fondsbezeichnung: JULIUS BAER MULTIBOND</b>	<b>Rechnungswährung</b>	<b>Erstangebotsperiode</b>
EURO BOND FUND (bis zum 14.09.2009: EUROPE BOND FUND)	EUR	2. – 31. Mai 1990
GLOBAL CONVERT BOND FUND (bis zum 29.09.2002: CONVERT BOND FUND)	EUR	4. – 12. Oktober 1993
GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND	EUR	16. Dezember 2002
GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND (bis zum 26.11.2015: INFLATION LINKED BOND FUND USD)	USD	11. – 29. August 2008
LOCAL EMERGING BOND FUND	USD	17. – 27 April 2000
SWISS FRANC BOND FUND (bis zum 31.07.2006: SWISS BOND FUND)	CHF	2. – 31. Mai 1990
TOTAL RETURN BOND FUND (bis 01.10.2006 GLOBAL BOND FUND, davor INTERNATIONAL BOND FUND)	EUR	4. – 12. Oktober 1993

Die Aktionäre werden über eine allfällige Verlängerung der Zeichnungsfrist der oben aufgeführten Subfonds entsprechend den Regelungen unter der Rubrik „Generalversammlung und Berichterstattung“ unterrichtet, und dieser Prospekt wird dann entsprechend angepasst. Während der erstmaligen Zeichnungsfrist können sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteile der verschiedenen Subfonds angeboten werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Die Gesellschaft gibt zurzeit Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Gebührenstrukturen aus (siehe dazu Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel "Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren" - dort unter "Nominee Service" - verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben wird. Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch der Anteile“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Die einzelnen Anteilskategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Zusätzlich zum Prospekt wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentlichen Anlegerinformationen“). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung

unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“, „Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „SEK“ beziehen sich auf die Währung Schwedens; „SGD“ oder „Singapur-Dollar“ beziehen sich auf die Währung Singapurs; „NOK“ beziehen sich auf die Währung Norwegens; „DKK“ beziehen sich auf die Währung Dänemarks und „AUD“ beziehen sich auf die Währung Australiens.

**Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.**

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

## 2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

#### **Präsident:**

Martin Jufer                      Member of the Group Management Board, GAM Group

#### **Mitglieder:**

Andrew Hanges                Member of the Group Management Board, GAM Group

Me Freddy Brausch            Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg

Jean-Michel Loehr            Independent Director, Luxemburg

Dirk Spiegel                    Managing Director, General Counsel Continental Europe,  
GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

### **Verwaltungsgesellschaft**

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

#### **Präsident:**

Martin Jufer                    Member of the Group Management Board, GAM Group

#### **Mitglieder:**

Andrew Hanges                Member of the Group Management Board, GAM Group

Yvon Lauret                    Independent Director, Luxemburg

### **Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft**

Ewald Hamlescher            Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Steve Kieffer                   Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

### **Depotbank**

#### **Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle**

#### **Namensregister- und Umschreibungsstelle**

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, Avenue John F. Kennedy, L-1885 Luxemburg

### **Anlageverwalter und Anlageberater**

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene Anlageverwalter bzw. Anlageberater ernannt und können weitere benennen.

**Vertriebsstellen**

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

**Jahresabschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

**Rechtsberater**

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

**Aufsichtsbehörde in Luxemburg**

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) einsehbar.

Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

### 3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation durch Anlagen in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, welche an offiziellen Wertpapierbörsen von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern notiert bzw. gehandelt werden (gemäss der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen). In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“). Geregelter Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist (hiernach „**geregelter Markt**“).

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäss Kapitel „Anlagegrenzen“ zulässigen Vermögenswerten können flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen können die Subfonds bei der Verfolgung der Anlageziele die Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel „**Finanzinstrumente und Anlagetechniken**“ beschrieben sind.

**Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der Gesellschaft zu erreichen, kann keine Garantie gegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.**

**Es besteht daher das Risiko, dass ein Aktionär nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurück erhält. Je nach Ausrichtung der einzelnen Subfonds kann dieses Risiko von Subfonds zu Subfonds unterschiedlich sein. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim Settlement von Wertpapiergeschäften der Gesellschaft erhöhte Risiken bestehen, vor allem das Risiko einer verspäteten Lieferung der Wertpapiere oder des Ausbleibens der Lieferung. Für Aktionäre, deren Referenzwährung von der Anlagewährung eines Subfonds abweicht, können auch Währungsrisiken entstehen. Die nachfolgende Beschreibung der Subfonds ist nicht als Empfehlung zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Subfonds anzusehen. Vielmehr sollte sich jeder Aktionär mit seinem Finanzberater über den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und die Auswahl unter den Subfonds und deren Anteils Kategorien beraten.**

**Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat für die einzelnen Subfonds die folgenden Anlageziele und Anlagepolitik bestimmt:

#### **Julius Baer Multibond – ABS FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – ABS FUND („ABS FUND“) ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens des Subfonds in variabel- oder festverzinsliche *Asset Backed Securities*, die ausgegeben werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern. Unter *Asset Backed Securities* werden grundsätzlich Wertpapiere verstanden, deren Leistungen (Zinszahlungen bzw. Rückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert werden.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann die Gesellschaft in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben wurden sowie in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und –wertrechte, welche aus Umwandlungen von Forderungswertpapieren oder –rechten oder Umstrukturierungen der Emittenten resultieren (bis max. 10% des Vermögens des Subfonds).

Des Weiteren darf bis zu maximal 33% des Vermögens des Subfonds in Wertpapiere investiert werden, welche nicht über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

**Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (*non-investmentgrade*) und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung der Emittenten und eine breite Streuung der Emittenten.

Der ABS FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder anderen Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in größerem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Insbesondere solche, um die Zins- und Kreditrisiken zu verwalten. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen.

### **Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN BOND FUND („ABSOLUTE RETURN BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig positiven (absoluten) Rendite sowohl in steigenden wie auch in fallenden Finanzmärkten bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

Zu diesem Zweck investiert der ABSOLUTE RETURN BOND FUND mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, welche durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Neben fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, die durch Staaten oder deren Bundesstaaten oder ähnlichen staatlichen Gebilden oder durch Gemeinden bzw. Städte ausgegeben oder garantiert werden, umfasst das Anlageuniversum auch Unternehmensanleihen sämtlicher Bonitätsstufen, Emerging Markets-Anleihen, Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Mortgage Obligations (CMO), (ABS, MBS, CDO und CMO zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds), Hybrid Preferred Debt Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen. Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie bezüglich Duration, Renditekurve, Zinsspread etc. erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschließen.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ABSOLUTE RETURN BOND FUND kann in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) sowie in Derivate von Aktien oder anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten (max. 10% des Vermögens) investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst unter anderem Futures-Kontrakte (einschliesslich Zins- und Index-Futures), Swap-Kontrakte (einschliesslich Zinsswaps, Credit Default Swaps für einzelne Emittenten, Credit Default Swaps auf Indizes, Währungsswaps, Inflationsswaps und Total Return Swaps), Terminkontrakte (einschliesslich Devisen- und Zinsterminkontrakte), Optionen (einschliesslich Optionen auf einzelne Anleihen, Optionen auf Zins-Futures, Optionen auf Zinsswaps, auf Zins-Caps und auf Zins-Floors, Optionen auf Credit-Default-Swap-Indizes, Optionen auf Währungen und Optionen auf einzelne Aktien, Optionen auf Aktienindex-Futures, Optionen auf die implizite Volatilität von Aktienindizes, Volatilitätsswaps und Asset Swapped Convertible Options) sowie strukturierte Produkte. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bezweckt die Rendite und die Liquidität des Anlageportfolios zu verbessern, die Transaktionskosten für die Anlagestrategien zu senken und die Anlagerisiken effektiv und effizient zu streuen als auch diese zu mindern und/oder zu begrenzen. Die spezifischen Anlagetechniken sind im Kapitel „Finanzinstrumente und Anlagetechniken“ weiter ausgeführt.

Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" definierten Möglichkeiten.

Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel liquide Mittel halten.

Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND können in grösserem Umfang fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind.** Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND kann zudem über die RQFII-Quote<sup>3</sup> (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland (max. 10% des Vermögens), die an den chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, investieren. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden.** Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

---

<sup>3</sup> Unter dem Vorbehalt, dass die Anlageverwalterin, GAM International Management Limited, die notwendige RQFII-Lizenz erlangt.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND können zudem in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere auch solche auf Währungen.** Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

#### **Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER („ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER“) ist die Erzielung einer langfristig positiven (absoluten) Rendite sowohl in steigenden wie auch in fallenden Finanzmärkten bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

Zu diesem Zweck investiert der ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, welche durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Das Anlageuniversum umfasst dabei fest- oder variabelverzinslichen Wertpapiere, die sowohl durch Staaten oder deren Bundesstaaten oder ähnliche staatliche Gebilde oder durch Gemeinden bzw. Städte ausgegeben oder garantiert werden als auch Unternehmensanleihen sämtlicher Bonitätsstufen, Emerging Markets-Anleihen, Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Mortgage Obligations (CMO), (ABS, MBS, CDO und CMO zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds), Hybrid Preferred Debt Securities (HPDS) und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen.

Dabei erfolgt die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen Titel, deren Arten und Währungen sowie die Ausrichtung der Anlagestrategie bezüglich Duration, Renditekurve, Zinsspread etc. in opportunistischer Weise, sodass der Anlageschwerpunkt je nach Markteinschätzung stark variieren kann. Die Anlagen werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung eignet, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung gemanaged. Insbesondere werden für den Aufbau und/oder die Absicherung von Fremdwährungsrisiken Terminkontrakte geschlossen, Swaps und Optionen auf Währungen ge- und verkauft.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER kann in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) sowie in Derivate von Aktien oder anderen Beteiligungspapieren und –wertrechten (max. 10% des Vermögens) investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst unter anderem Futures-Kontrakte (einschliesslich Zins- und Index-Futures), Swap-Kontrakte (einschliesslich Zinsswaps, Credit Default Swaps für einzelne Emittenten, Credit Default Swaps auf Indizes, Währungsswaps, Inflationsswaps und Total Return Swaps), Terminkontrakte (einschliesslich Devisen- und Zinsterminkontrakte), Optionen (einschliesslich Optionen auf einzelne Anleihen, Optionen auf Zins-Futures, Optionen auf Zinsswaps, auf Zins-Caps und auf Zins-Floors, Optionen auf Credit-Default-Swap-Indizes, Optionen auf Währungen und Optionen auf einzelne Aktien, Optionen auf Aktienindex-Futures, Optionen auf die implizite Volatilität von Aktienindizes, Volatilitätsswaps und Asset Swapped Convertible Options sowie strukturierte Produkte. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bezweckt die Rendite und die Liquidität des Anlageportfolios zu verbessern, die Transaktionskosten für die Anlagestrategien zu senken und die Anlagerisiken effektiv und effizient zu streuen als auch diese zu mindern und/oder zu begrenzen. Die spezifischen Anlagetechniken sind im Kapitel „Finanzinstrumente und Anlagetechniken“ weiter ausgeführt. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" definierten Möglichkeiten. Derivative Finanzinstrumente dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie die Anlagepolitik des ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER dies für die den jeweiligen derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Basiswerte zulässt.

Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel liquide Mittel halten.

Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER lautet auf Euro. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Anlagepolitik des ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER ist mit derjenigen des ABSOLUTE RETURN BOND FUND weitgehend identisch. Das Element „DEFENDER“ im Namen des Subfonds bringt zum Ausdruck, dass in der Umsetzung der Anlagepolitik eine leicht defensivere Strategie angewendet wird. Es werden vergleichsweise leicht tiefere Risiken eingegangen, womit die zu erwartenden Erträge ebenfalls vergleichsweise geringer ausfallen dürften.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER können in grösserem Umfang fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind.** Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER kann zudem über die RQFII-Quote<sup>4</sup> (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland, die an den chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, investieren. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden.**

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

---

<sup>4</sup> Unter dem Vorbehalt, dass die Anlageverwalterin, GAM International Management Limited, die notwendige RQFII-Lizenz erlangt.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER können zudem in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere auch solche auf Währungen.** Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

#### **Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS („ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS“) ist die Erzielung einer langfristig positiven (absoluten) Rendite sowohl in steigenden wie auch in fallenden Finanzmärkten bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

Zu diesem Zweck investiert der ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, welche durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Das Anlageuniversum umfasst dabei fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die sowohl durch Staaten oder deren Bundesstaaten oder ähnliche staatliche Gebilde oder durch Gemeinden bzw. Städte ausgegeben oder garantiert werden als auch Unternehmensanleihen sämtlicher Bonitätsstufen, Emerging Markets-Anleihen, Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Mortgage Obligations (CMO), (ABS, MBS, CDO und CMO zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds), Hybrid Preferred Debt Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen. Dabei erfolgt die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen Titel, deren Arten und Währungen sowie die Ausrichtung der Anlagestrategie bezüglich Duration, Renditekurve, Zinsspread etc. in opportunistischer Weise, sodass der Anlageschwerpunkt je nach Markteinschätzung stark variieren kann. Die Anlagen werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung eignet, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung gemanaged. Insbesondere werden für den Aufbau und/oder die Absicherung von Fremdwährungsrisiken Terminkontrakte geschlossen, Swaps und Option auf Währungen ge- und verkauft.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS kann in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) sowie in Derivate von Aktien oder anderen Beteiligungspapieren und –wertrechten (max. 10% des Vermögens) investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst unter anderem Futures-Kontrakte (einschliesslich Zins- und Index-Futures), Swap-Kontrakte (einschliesslich Zinsswaps, Credit Default Swaps für einzelne Emittenten, Credit Default Swaps auf Indizes, Währungsswaps, Inflationsswaps und Total Return Swaps), Terminkontrakte (einschliesslich Devisen- und Zinsterminkontrakte), Optionen (einschliesslich Optionen auf einzelne Anleihen, Optionen auf Zins-Futures, Optionen auf Zinsswaps, auf Zins-Caps und auf Zins-Floors, Optionen auf Credit-Default-Swap-Indizes, Optionen auf Währungen und Optionen auf einzelne Aktien, Optionen auf Aktienindex-Futures, Optionen auf die implizite Volatilität von Aktienindizes, Volatilitätsswaps und Asset Swapped Convertible Options) sowie strukturierte Produkte. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bezweckt die Rendite und die Liquidität des Anlageportfolios zu verbessern, die Transaktionskosten für die Anlagestrategien zu senken und die Anlagerisiken effektiv und effizient zu streuen als auch diese zu mindern und/oder zu begrenzen. Die spezifischen Anlagetechniken sind im Kapitel „Finanzinstrumente und Anlagetechniken“ weiter ausgeführt. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" definierten Beschränkungen. Derivative Finanzinstrumente dürfen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie die Anlagepolitik des ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS dies für die den jeweiligen derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Basiswerte zulässt.

Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel liquide Mittel halten.

Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS lautet auf Euro. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Anlagepolitik des ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS ist mit derjenigen des ABSOLUTE RETURN BOND FUND weitgehend identisch. Das „Plus“ im Namen des Subfonds bringt zum Ausdruck, dass in der Umsetzung der Anlagepolitik leicht höhere Risiken eingegangen werden, um langfristig höhere Erträge zu erzielen.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS können in grösserem Umfang fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind.** Der ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS kann zudem über die RQFII-Quote<sup>5</sup> (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland, die an den chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, investieren. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden.** Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

**Im ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS können zudem in grösserem Umfang Derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere auch solche auf**

---

<sup>5</sup> Unter dem Vorbehalt, dass die Anlageverwalterin, GAM International Management Limited, die notwendige RQFII-Lizenz erlangt.

**Währungen.** Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

#### **Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND („ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig positiven (absoluten) Rendite sowohl in steigenden wie auch in fallenden Finanzmärkten bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND kann in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens), in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anderen anerkannten Ländern sowie in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Die Anlagen lauten auf USD oder andere Währungen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Der ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND lautet auf USD.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

**Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere auch solche auf Währungen.** Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Währungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Credit Spread Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) sowie strukturierte Produkte. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" definierten Möglichkeiten. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Der ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel liquide Mittel halten.

**Im ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

#### **Julius Baer Multibond – CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND („CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifizierung.

Zu diesem Zweck investiert der CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, welche durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Neben fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, die durch Staaten oder deren Bundesstaaten oder ähnlichen staatlichen Gebilden oder durch Gemeinden bzw. Städte ausgegeben oder garantiert werden, umfasst das Anlageuniversum auch Unternehmensanleihen (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen, max. 25% des Vermögens) sämtlicher Bonitätsstufen, Emerging Markets-Anleihen, Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Mortgage Obligations (CMO), (ABS, MBS, CDO und CMO zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds), Hybrid Preferred Debt Securities (HPDS) und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen. Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Kreditsegmente und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie bezüglich Duration, Renditekurve, Zinsspread etc. erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen. Die Anlagen werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung eignet, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung gemanagt. Insbesondere werden für den Aufbau und/oder die Absicherung von Fremdwährungsrisiken Terminkontrakte geschlossen, Swaps und Option auf Währungen ge- und verkauft.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten sind auf (max. 10% des Vermögens begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Währungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Credit Spread Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) sowie strukturierte Produkte. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Im CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade**

**überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

**Im CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND können in grösserem Umfang fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind.** Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die in der Benchmark gemäss Anhang I oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden.** Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

**Im CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND können zudem in grösserem Umfang Derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere auch solche auf Währungen.** Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

#### **Julius Baer Multibond – DOLLAR BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – DOLLAR BOND FUND („DOLLAR BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die auf US Dollar oder bis zu maximal einem Drittel des Vermögens auf Kanadische Dollar lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern. Bei diesen Wertpapieren kann es sich im grösseren Umfang auch um Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities (MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO) handeln. Deren Anteil am Vermögen des DOLLAR BOND FUND kann in der Summe über 20% liegen. Unter Asset Backed Securities werden grundsätzlich Wertpapiere verstanden, deren Leistungen (Zinszahlungen bzw. Rückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert werden. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal 10% des Vermögens des DOLLAR BOND FUND anlegen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte, welche von einem Emittenten mit guter Bonität aus einem anerkannten Land ausgegeben wurden. Des Weiteren können bis zu

max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der DOLLAR BOND FUND lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND (Euro)**

*(Der Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND (Euro) wird basierend auf dem letzten Nettoinventarwert vom 06.04.2016 in den EMERGING BOND FUND (USD) eingebracht).*

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND (Euro) („EMERGING BOND FUND (Euro)“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des EMERGING BOND FUND (Euro) kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern investiert werden. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu 10% des Vermögens des EMERGING BOND FUND (Euro) anlegen in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen lauten auf EUR oder andere Währungen. Die Anlagewährung kann daher von der im Fondsamen genannten Referenzwährung abweichen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Der EMERGING BOND FUND (Euro) lautet auf Euro.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- d) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

#### **Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND (USD)<sup>6</sup>**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND (USD) („EMERGING BOND FUND (USD)“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben

<sup>6</sup> Siehe Fussnote 2.

werden. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des EMERGING BOND FUND (USD) kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern investiert werden. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu 10% des Vermögens des EMERGING BOND FUND (USD) anlegen in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anerkannten Ländern. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der EMERGING BOND FUND (USD) lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- d) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Ab dem 06.04.2016

#### **Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND**

*Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING BOND FUND („EMERGING BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die in der Benchmark gemäss Anhang I oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.*

*Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des EMERGING BOND FUND kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.*

*Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.*

*Des Weiteren hat der EMERGING BOND FUND folgende Limiten einzuhalten:*

*- Die maximale Übergewichtung der Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, die in der Benchmark (siehe Anhang I) enthalten sind, darf gegenüber der Benchmark max. 15 Prozentpunkten betragen.*

- Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, die nicht in der Benchmark (siehe Anhang I) enthalten sind, dürfen pro Land max. 15% und insgesamt max. 33% des Vermögens des Subfonds betragen.

- Unternehmensanleihen sämtlicher Bonitätsstufen dürfen max. 35% des Vermögens des Subfonds betragen.

- Das Währungsrisiko aus lokalen Emerging Market Währungen darf nach Berücksichtigung von allfälligen Währungsabsicherungsgeschäften max. 15% des Vermögens des Subfonds betragen.

Der EMERGING BOND FUND lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

#### **Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND („EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen sowie in sonstige Schuldverschreibungen sämtlicher Bonitätsstufen und Laufzeiten, die von Unternehmen mit Sitz oder mit überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert werden.

Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich zum Zeitpunkt der Anlage in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die in der Benchmark gemäss Anhang I oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO) sind zusammen auf max. 20% und für Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Zum Erreichen des Anlageziels können im EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND in grösserem Umfang auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden.** Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

**Im EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (non-investment grade). Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung der Anlagen sowie eine breite Streuung der Emittenten.**

**Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko**

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### **Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND („EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in inflationsindexierte fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die entweder ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus Emerging Market-Ländern und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die in der Benchmark im Anhang I oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch

gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO) sind zusammen auf max. 20% und für Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Investitionen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Des Weiteren hat der EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND folgende Limiten einzuhalten:

- Die maximale Übergewichtung der Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, die in der Benchmark (siehe Anhang I) enthalten sind, darf gegenüber der Benchmark max. 15 Prozentpunkten betragen.
- Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, die nicht in der Benchmark (siehe Anhang I) enthalten sind, dürfen pro Land max. 15% und insgesamt max. 33% des Vermögens des Subfonds betragen.

Der EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Zum Erreichen des Anlageziels können im EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND in grösserem Umfang auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere solche auf die Inflationsentwicklung** (z.B. Inflations-Swaps, Inflations-Optionen, Total Return Swaps und Strukturierte Inflationsprodukte). Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

**Im EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (non-investment grade). Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.**

**Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko**

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### **Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND („EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen mit Investment Grade Rating, die von Emittenten aus sogenannten Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert werden.

Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die in der Benchmark im Anhang I oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO) sind zusammen auf max. 20% und für Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Investitionen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Weiterhin dürfen innerhalb der 1/3 Regelung max. 15% des Vermögens des Subfonds in Anlagen ohne Investment Grade investiert sein.

Das Währungsrisiko aus lokalen Emerging Market Währungen darf nach Berücksichtigung von allfälligen Währungsabsicherungsgeschäften max. 15% des Vermögens des Subfonds betragen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Eine Bonitätsherabstufung, der Entzug eines Ratings oder ein Zahlungsausfall des Emittenten dieser Wertpapiere nach deren Erwerb kann jedoch zur Folge haben, dass der EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND Schuldtitel unterhalb des Investment Grade Ratings und / oder ohne Rating hält.**

**Der EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND kann im kleineren Umfang durch den Erwerb von US-Titel mit China-Bezug ein indirektes Exposure gegenüber diesem Land eingehen.**

**Zum Erreichen des Anlageziels können im EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND in grösserem Umfang auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden.** Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit,

dem Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

**Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko**

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

**Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND („EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Zu diesem Zweck investiert der EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND mindestens zwei Drittel des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, welche durch Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert werden. Das Anlageuniversum umfasst auch Anleihen von Unternehmen mit Sitz oder mit überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern.

Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich zum Zeitpunkt der Anlage in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die in der Benchmark gemäss Anhang I oder im MSCI Emerging Markets enthalten sind.

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie bezüglich Duration, Renditekurve, Zinsspread etc. erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO) sind zusammen auf max. 20% und für Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in größerem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst

insbesondere Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Währungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Credit Spread Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) sowie strukturierte Produkte. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (non-investment grade). Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

Im EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND können in grösserem Umfang fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises. Im EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND können zudem in grösserem Umfang Derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere auch solche auf Währungen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

#### **Julius Baer Multibond – EURO GOVERNMENT BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – EURO GOVERNMENT BOND FUND („EURO GOVERNMENT BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens des Subfonds in

fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen max. 10% des Vermögens), die auf Euro oder auf die Wahrung eines Staates des Euro-Wahrungsraumes lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Staaten aus dem Euro-Wahrungsraum oder von deren Bundesstaaten oder ahnlichen staatlichen Gebilden.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermogens des EURO GOVERNMENT BOND FUND kann die Gesellschaft auch in andere fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonitat anlegen, die von Emittenten aus anerkannten Landern ausgegeben wurden und auf Wahrungen von anerkannten Landern lauten

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Vermogens des EURO GOVERNMENT BOND FUND in fest- oder variabelverzinsliche Anleihen investieren, die von den fuhrenden Ratingagenturen als BB+ (Standard & Poor's) bzw. Ba1 (Moody's) oder schlechter eingestuft wurden bzw. dieser Einstufung entsprechen, sofern sie kein Rating haben. Des Weiteren konnen bis zu max. 10 % des Vermogens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels konnen auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Fur den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschrankungen.

Daneben konnen flussige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umstanden und in Abweichung von der oben ausgefuhrten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermogens betragen konnen.

Der EURO GOVERNMENT BOND FUND lautet auf Euro. Fremdwahrungsrisiken konnen ganz oder teilweise gegenuber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Wahrungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### **Julius Baer Multibond – EURO BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezuglich des Julius Baer Multibond – EURO BOND FUND („EURO BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig uberdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen im Minimum zu zwei Dritteln des Vermogens des Subfonds in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten und durch Emittenten mit guter Bonitat (mindestens Investment Grade) aus anerkannten Landern ausgegeben und garantiert werden.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermogens des Subfonds kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulassige Vermogenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO) sind zusammen auf max. 20% und fur Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermogens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren konnen bis zu max. 10 % des Vermogens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Vermogens des EURO BOND FUND in fest- oder variabelverzinsliche Anleihen investieren, die von den fuhrenden Ratingagenturen als BB+ (Standard & Poor's) bzw. Ba1 (Moody's) oder schlechter eingestuft wurden bzw. dieser Einstufung entsprechen, sofern sie kein Rating haben.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschatzung keine guten Bonitaten aufweisen und gegenuber vergleichbaren Staatsanleihen eine hohere Rendite versprechen, muss mit einer uberdurchschnittlichen Volatilitat gerechnet werden bzw. kann sogar der vollstandige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfaltige uberprufung der Emittenten und eine breite Streuung der Emittenten.

Zum Erreichen des Anlageziels konnen auch in grosserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der moglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Wahrungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Inflationsswaps, Credit Spread Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) sowie strukturierte Produkte. Fur den Einsatz solcher derivativen

Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteirisiko ergeben.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der EURO BOND FUND lautet auf Euro. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

### **Julius Baer Multibond – GLOBAL CONVERT BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – GLOBAL CONVERT BOND FUND („GLOBAL CONVERT BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, worunter im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen, die auf die Währung eines anerkannten Landes oder auf Euro lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des GLOBAL CONVERT BOND FUND kann die Gesellschaft ausserdem anlegen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte, welche von einem Emittenten aus einem anerkannten Land ausgegeben wurden. Sämtliche Anlagen müssen von Emittenten ausgegeben sein, welche über eine gute Bonität verfügen (mindestens Investmentgrade). Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der GLOBAL CONVERT BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Im GLOBAL CONVERT BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

### **Julius Baer Multibond – GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND („GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens des Subfonds in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die eine höhere Rendite gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen versprechen und die durch Emittenten aus anerkannten Ländern (darunter auch Schwellenländer) mit einem Rating von höchstens BB+ (Standard & Poor's) bzw. Ba1 (Moody's) ausgegeben wurden.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann die Gesellschaft in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte (ausgenommen in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte) investiert werden. Investitionen in Wandel- und Optionsanleihen sind dabei auf max. 25% und Derivate von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte

gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Anlagen von Emittenten aus Schwellenländern sind auf max. 20% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Unter „Schwellenländern“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich zum Zeitpunkt der Anlage in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Anlagen, welche über ein Rating schlechter C (Standard & Poor's oder Moody's) verfügen, sind auf max. 10% des Vermögens des Subfonds begrenzt.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung der Emittenten und eine breite Streuung der Emittenten.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko**

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### **Julius Baer Multibond – GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND („GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in inflationsindexierte fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern.

Zudem kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND investieren in inflationsindexierte sowie nicht inflationsindexierte fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere in allen frei konvertierbaren Währungen von Emittenten aus anerkannten Ländern; Wandel- und

Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) in allen frei konvertierbaren Währungen von Emittenten aus anerkannten Ländern, Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities; MBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Mortgage Obligations (CMO), (ABS, MBS, CDO und CMO zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds), Hybrid Preferred Debt Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen; Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern; Sichteinlagen und kündbare Einlagen. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Die Gesellschaft kann zudem bis zu 10% des Vermögens des GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND in fest- oder variabelverzinsliche Anleihen investieren, die von den führenden Ratingagenturen als BB+ (Standard & Poor's) bzw. Ba1 (Moody's) oder schlechter eingestuft wurden bzw. dieser Einstufung entsprechen, sofern sie kein Rating haben. **Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

Der GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel liquide Mittel halten.

Der GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND lautet auf US Dollar. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Zur effizienten Portfolioverwaltung können auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden, insbesondere solche auf die Inflationsentwicklung** (z.B. Inflations-Swaps, Inflations-Optionen und Strukturierte Inflationsprodukte). Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Finanzinstrumente und Anlagetechniken" im Detail definierten Beschränkungen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Im GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND können ferner Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die in der Benchmark gemäss Anhang I oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko**

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

#### **Julius Baer Multibond – LOCAL EMERGING BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – LOCAL EMERGING BOND FUND („LOCAL EMERGING BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des LOCAL EMERGING BOND FUND kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere in anderen Währungen bzw. von Emittenten aus anderen Ländern investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der LOCAL EMERGING BOND FUND lautet auf US Dollar. Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken werden teilweise gegenüber dem USD abgesichert. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden.

Von Emittenten aus der Russischen Föderation begebene Wertpapiere können direkt erworben werden, sofern diese an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden. Als anerkannter Markt in der Russischen Föderation gilt derzeit die „Moscow Exchange“, die aus der Fusion der „Russian Trading System Stock Exchange“ und der „Moscow Interbank Currency Exchange“ hervorgegangen ist. Direkt erworbene Wertpapiere von Emittenten aus der Russischen Föderation, die ausserhalb der „Moscow Exchange“ gehandelt werden, sowie insbesondere direkte Anlagen in anderen Ländern, die nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden, dürfen zusammen mit anderen so genannten nicht anerkannten Anlagen maximal 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds betragen.

Der LOCAL EMERGING BOND FUND kann zudem über die RQFII-Quote<sup>7</sup> (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland, die an den chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, investieren. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

---

<sup>7</sup> Unter dem Vorbehalt, dass die Anlageverwalterin, GAM International Management Limited, die notwendige RQFII-Lizenz erlangt.

- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Weiter bestehen Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

#### **Julius Baer Multibond – SWISS FRANC BOND FUND**

(ein in auf Schweizer Franken lautende Obligationen investierender Subfonds)

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – SWISS FRANC BOND FUND („SWISS FRANC BOND FUND“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die auf Schweizer Franken lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität aus anerkannten Ländern.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen lauten oder keine gute Bonität aufweisen. Wandel- und Optionsanleihen sind auf max. 10% des Vermögens des Subfonds beschränkt. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der SWISS FRANC BOND FUND lautet auf Schweizer Franken. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **Julius Baer Multibond – TOTAL RETURN BOND FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Julius Baer Multibond – TOTAL RETURN BOND FUND („TOTAL RETURN BOND FUND“) ist die Erzielung einer regelmässigen positiven Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Zu diesem Zweck wird der TOTAL RETURN BOND FUND mindestens zwei Drittel des Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, welche durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden, investieren.

Neben fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, die durch Staaten oder deren Bundesstaaten oder ähnlichen staatlichen Gebilden oder durch Gemeinden bzw. Städte ausgegeben oder garantiert werden, umfasst das Anlageuniversum auch Unternehmensanleihen sämtlicher Bonitätsstufen, Emerging Markets-Anleihen, Asset Backed Securities, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities), Collateralized Debt Obligations, Collateralized Mortgage Obligations, Hybrid Preferred Debt Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen. Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie bezüglich Duration, Renditekurve, Zinsspread etc. erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des TOTAL RETURN BOND FUND kann in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) sowie in Derivate von Aktien oder anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungswertrechten (max. 10% des Vermögens) investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Währungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Credit Spread Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) sowie strukturierte Produkte. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel „Finanzinstrumente und Anlagetechniken“ im Detail definierten Beschränkungen.

Der TOTAL RETURN BOND FUND kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel liquide Mittel halten.

Der TOTAL RETURN BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

**Im TOTAL RETURN BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.** Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

**Im TOTAL RETURN BOND FUND können in grösserem Umfang fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind.** Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging BMI oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser**

**Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden.**

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises. Soweit und solange einzelne Wertpapier-Anlagen nicht als sog. „anerkannte Wertpapiere“ im Sinne der Definition in Ziffer 1 (a) im Kapitel „Anlagepolitik und -grenzen“ anzusehen sind, können solche Wertpapier-Anlagen nur unter Beachtung der im ersten Absatz der Ziffer 1 (f) niedergelegten Beschränkungen erworben werden.

Im TOTAL RETURN BOND FUND können zudem in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

## 4. ANLEGERPROFIL

### **ABSOLUTE RETURN BOND FUND, ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER und ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS**

Jeder dieser Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die ein absolutes Renditeziel verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär zu Wertverlusten führen können, welche beim ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER geringer und beim ABSOLUT RETURN BOND FUND PLUS höher ausfallen dürften als beim ABSOLUTE RETURN BOND FUND. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

### **ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND**

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und ein absolutes Renditeziel verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

### **ABS FUND, DOLLAR BOND FUND, EURO GOVERNMENT BOND FUND, EURO BOND FUND, GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND, SWISS FRANC BOND FUND und TOTAL RETURN BOND FUND**

Jeder dieser Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

### **EMERGING BOND FUND (Euro)<sup>8</sup>, EMERGING BOND FUND (USD)<sup>9</sup>, EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND, EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND, EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND, EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND, GLOBAL CONVERT BOND FUND, GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND, LOCAL EMERGING BOND FUND und CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND**

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

## 5. ANLAGEGRENZEN

### **1. Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate**

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
- die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
  - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

<sup>8</sup> Siehe Fussnote 1.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote 2.

- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates<sup>10</sup> amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
  - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale: „GAFI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Satz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

<sup>10</sup> Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren
- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
  - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
  - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

## 2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoaussatzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des *Commitment Approach* oder mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment Approach gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines

Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach Commitment Approach oder nach dem VaR Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

<b>Subfonds</b>	<b>Relative VaR / Absolute VaR / Commitment Approach</b>	<b>Benchmark welche eingesetzt wird, um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der relativen VaR)</b>
ABS Fund	Commitment	/
Absolute Return Bond Fund	Absolute VaR	/
Absolute Return Bond Fund Defender	Absolute VaR	/
Absolute Return Bond Fund Plus	Absolute VaR	/
Absolute Return Emerging Bond Fund	Absolute VaR	/
Credit Opportunities Bond Fund	Commitment	/
Dollar Bond Fund	Commitment	/
Emerging Bond Fund (EUR) <sup>11</sup>	Commitment	
Emerging Bond Fund (USD) <sup>12</sup>	Commitment	/
Emerging Markets Corporate Bond Fund	Commitment	/
Emerging Markets Inflation Linked Bond Fund	Commitment	/
Emerging Markets Investment Grade Bond Fund	Commitment	/
Emerging Markets Opportunities Bond Fund	Commitment	/
Euro Bond Fund	Commitment	/
Euro Government Bond Fund	Commitment	/
Global Convert Bond Fund	Commitment	/
Global High Yield Bond Fund	Commitment	/
Global Inflation Linked Bond Fund	Commitment	/
Local Emerging Bond Fund	Commitment	/
Swiss Franc Bond Fund	Commitment	/
Total Return Bond Fund	Commitment	/

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote 1.

<sup>12</sup> Siehe Fussnote 2.

(d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen; vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

(g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

(h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(i) Ein Subfonds darf für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1. (d) oben erwerben.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

(k)

(A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
- (m) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

### 3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
- (d) Als Folge der erfolgten oder beabsichtigten Registrierung der Subfonds CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND, GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND, EMERGING BOND FUND (USD)<sup>13</sup> und EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan, darf der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken maximal im Umfang von 100% des Wertes der abzusichernden Anlagen und der Einsatz von Derivaten zur effizienten Verwaltung maximal im Umfang von 40% des Vermögens dieser Subfonds erfolgen.
- (e) Die Anlagen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte der Subfonds ABSOLUTE RETURN BOND FUND, ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER, ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS, LOCAL EMERGING BOND FUND, TOTAL RETURN BOND FUND, EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND, EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND und GLOBAL CONVERT BOND FUND müssen betreffend der Kreditqualität folgende Anforderungen erfüllen:
  - Die minimale Kreditqualität beträgt B3 (Moody's oder vergleichbar). Mit Ausnahme von verbrieften Forderungen, die über eine minimale Kreditqualität von Investmentgrade verfügen müssen, wie z.B. Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Collateralized Debt Obligations, Collateralized Mortgage Obligations, Collateralized Bond Obligations Collateralized Loan Obligations, Asset Backed Commercial Papers oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind.

Beim Einsatz von Derivaten gilt diese Anforderung entsprechend, mit Ausnahme von Derivaten zu Absicherungszwecken.

<sup>13</sup> Siehe Fussnote 2.

- Wurden Anlagen herabgestuft und erfüllen diese nicht länger die obigen Rating-Vorgaben, so sind diese im Besten Interesse der Anleger des jeweiligen Subfonds innerhalb von 6 Monaten zu veräußern.
- Wird eine Anlage von zwei Ratingagenturen unterschiedlich eingestuft, so ist das schlechtere Rating maßgeblich. Bei drei oder mehreren Ratings ist von den beiden Besten das Schlechtere anzuwenden.

(f) Für die folgenden Subfonds müssen folgende Durations Bandbreiten erfüllt werden:

Subfonds	Maximum Modified Duration	Minimum Modified Duration
ABSOLUTE RETURN BOND FUND	+12 Jahre	-3 Jahre
ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER	+ 5 Jahre	-2 Jahre
ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS	+12 Jahre	-6 Jahre
ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND	+12 Jahre	-6 Jahre
TOTAL RETURN BOND FUND	+6 Jahre	-4 Jahre

## 6. FINANZINSTRUMENTE UND ANLAGETECHNIKEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies in der Anlagepolitik entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner Derivate Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten. Derivate können ausserbörslich (OTC) oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

### 6.1. FINANZINSTRUMENTE

Die Subfonds können im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken insbesondere, aber nicht ausschliesslich die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

#### 6.1.1. FINANZ-FUTURES- UND TERMINKONTRAKTE

**Futures-Kontrakte:** Die Subfonds dürfen verschiedene Arten von Futures-Kontrakten, unter anderem auf Zinssätze, Anleihen, Währungen und Indizes, kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement in Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen zu steigern oder um sich gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen abzusichern. Ein mittels Futures erreichtes Engagement muss mit der geltenden Anlagepolitik des betreffenden Subfonds vereinbar sein. Futures-Kontrakte werden an geregelten Märkten gehandelt, sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

**Differenzkontrakte (CFD):** Die Subfonds dürfen Differenzkontrakte (CFD) abschliessen. Ein CFD ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien - Käufer und Verkäufer -, die festlegt, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts (eines Wertpapiers, Instruments, Wertpapierkorbes oder Index) und dessen Wert bei Abschluss des Vertrages an den Käufer zahlt. Ist die

Differenz negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. CFD werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

**Devisenterminkontrakte:** Die Subfonds dürfen Devisenterminkontrakte abschliessen. Bei einem Devisenterminkontrakt verpflichtet sich der Inhaber des Kontrakts, die Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

### 6.1.2. SWAPS

**Zinsswaps oder Währungsswaps:** Die Subfonds dürfen Zinsswap- und Währungsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Zinsswap wird ein Strom von zukünftigen Zinszahlungen gegen einen anderen auf der Basis eines bestimmten Kapitalbetrags getauscht. Bei Zinsswaps wird häufig eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Zinssatz gebunden ist. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und ein Kapitalbetrag in einer Währung gegen einen Kapitalbetrag und Zinszahlungen mit gleichem Wert in einer anderen Währung getauscht. Zinsswaps und Währungsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

**Inflationsswaps:** Die Subfonds können Inflationsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Inflationsswap zahlt die eine Partei einen festen Zinssatz auf einen fiktiven Kapitalbetrag, während die andere Partei einen an einen Inflationsindex, etwa den Konsumentenpreisindex (KPI), gekoppelten variablen Zinssatz zahlt. Die Partei, die den variablen Zinssatz zahlt, zahlt den inflationsbereinigten Satz, multipliziert mit dem fiktiven Kapitalbetrag. Inflationsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

**Credit Defaults Swaps (CDS):** Die Subfonds können Geschäfte mit Credit Default Swaps tätigen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, mit der Kreditrisiken Dritter von einer Partei auf die andere übertragen werden. Eine Swap-Partei (der „Sicherungsnehmer“) ist in der Regel dem Kreditrisiko eines Dritten ausgesetzt und der Kontrahent bei dem Credit Default Swap (der „Sicherungsgeber“) verpflichtet sich, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (entsprechend einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach Eintritt eines Ausfallereignisses (wie in der Dokumentation des Swap-Kontrakts definiert) liefert der Sicherungsnehmer entweder ein notleidendes Wertpapier des Referenzschuldners an den Sicherungsgeber aus und erhält den Nennwert des Instruments („physische Abrechnung“) oder der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis eines Schuldpapiers des Referenzschuldners („Barabrechnung“). Credit Default Swaps sind ausserbörslich (OTC) gehandelte Kontrakte und können von den Subfonds gekauft oder verkauft werden, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Kreditrisiken aufzubauen oder um Kontrahentenrisiken abzusichern. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

**Total Return Swaps:** Die Subfonds dürfen Total-Return-Swaps abschliessen, bei denen der Anspruch auf eine Gesamtrendite, Dividenden oder Coupons zuzüglich Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbes von Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten, getauscht wird. Etwaige Vermögenswerte, welche der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sein. Schliesst der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis ab, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet, und der Fonds zahlt oder erhält, je nach Sachlage, nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Total-Return-Swaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps

oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.

- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

### 6.1.3. OPTIONEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Wertpapiere, Futures-Kontrakte, Swap-Kontrakte, Währungen oder Indizes, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik vereinbar sind, verkaufen oder kaufen. Optionen können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden. Der Verkauf und der Kauf von Optionen sind hochspezialisierte Tätigkeiten, bei denen die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sein müssen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

**Optionen auf Wertpapiere:** Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf jedes beliebige Wertpapier kaufen oder verkaufen, das mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar ist. Optionen auf Wertpapiere sind im Allgemeinen einfache („Plain Vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

**Optionen auf Futures-Kontrakte:** Die Subfonds können Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, die in Abschnitt 6.1.1 genannt sind. Jegliches Engagement, das durch Optionen auf Futures-Kontrakte erreicht wird, muss mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sein. Optionen auf Futures-Kontrakte werden im Allgemeinen an geregelten Märkten gehandelt.

**Optionen auf Swaps (Swaptions):** Die Subfonds können Swaption-Vereinbarungen schliessen. Dabei handelt es sich um eine Option, bei der eine Zinsswap-Vereinbarung für einen bestimmten zukünftigen Termin und mit einem festgelegten Satz gegen Zahlung einer Optionsprämie abgeschlossen wird. Swaptions sind normalerweise einfache („Plain Vanilla“) Optionen und werden im Allgemeinen für das Management des Zinssatz- und Volatilitätsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. Swaptions werden ausserbörslich gehandelt.

**Optionen auf Währungen:** Die Subfonds können Währungsoptionen kaufen und verkaufen. Währungsoptionen räumen dem Inhaber das Recht ein, während eines bestimmten Zeitraums eine Währung zu einem bestimmten Wechselkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Subfonds können zu Absicherungs- und Anlagezwecken einfache („Plain Vanilla“) Verkaufs- und Kaufoptionen sowie nicht-standardmässige Optionen, darunter Barrier- oder Digital-Optionen, verwenden. Bei Barrier-Optionen hängt die Auszahlung davon ab, ob der Basiswert einen zuvor festgelegten Kurs (Barriere) erreicht oder übertroffen hat oder nicht. Bei Digital-Optionen wird die Auszahlung zu Beginn des Kontrakts festgelegt und hängt nicht davon ab, wie stark sich der Kurs des Basiswerts bewegt. Währungsoptionen werden im Allgemeinen ausserbörslich (OTC) gehandelt.

**Optionen auf Indizes:** Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen und verkaufen, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Optionen auf

Indizes sind im Allgemeinen einfache („Plain Vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

## **6.1.4. STRUKTURIERTE PRODUKTE**

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

## **6.2. ANLAGETECHNIKEN**

### **6.2.1 ALLGEMEINE ANLAGETECHNIKEN**

#### **a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen**

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

#### **b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken**

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

#### **c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken**

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

#### **d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität**

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps

und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

**e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)**

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch so genannte Differenzkontrakte (CONTRACTS FOR DIFFERENCE – „CFD“).

Inflationsswaps werden gewöhnlich für Anlagezwecke verwendet, wobei eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gekoppelt ist. Zinsswaps werden im Allgemeinen für Anlagezwecke und zum Management des Zinsrisikos des Fonds verwendet. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. Währungsswaps werden eingesetzt, um von komparativen Vorteilen zu profitieren. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- oder Short-Positionen mit einer variablen Sicherheiten hinterlegung einzugehen, wobei das Fälligkeitsdatum und die Höhe des Kontrakts - anders als bei Futures-Kontrakten - nicht fest sind. Total-Return-Swaps können entweder als Ersatz für den Kauf einer Gruppe von Wertpapieren, zur Absicherung bestimmter Indexrisiken oder zum Aufbau oder zur Verringerung des Engagements in einem Index genutzt werden oder an die Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrundeliegender Indizes gebunden sein, die direkt oder indirekt an bestimmte Wertpapiere gekoppelt sind. Mögliche Gründe für den Abschluss von Total-Return-Swaps könnten unter anderem, sein, dass der Fondsmanager in einen Index investieren möchte, aber kein Futures-Markt verfügbar ist, dass der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Futures-Markt oder dass der Future an einer Börse gehandelt wird, an dem es nach Auffassung des Fondsmanagers nicht angebracht ist zu handeln.

**f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)**

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschließen, die bei diesen Transaktionen als „Market Maker“ fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

**g) Absicherung von Währungsrisiken**

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschließen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps). Diese können genutzt werden, um

- (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Subfonds in Fremdwährungen zu investieren
- (b) die Nennwährung der Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern
- (c) das Wechselkursrisiko zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Währung zu mindern, auf welche die Anteile einer Klasse des Subfonds lauten, wenn diese Währung von der Rechnungswährung des Subfonds abweicht, oder
- (d) die Denominierungswährung der einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Nennwährung dieser Klasse, wenn diese sich voneinander unterscheiden, abzusichern. Im Rahmen dieser Strategie können Ober- („Caps“) und Untergrenzen („Floors“) verwendet werden.

### **6.2.2. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE**

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte, Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden:
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
  - i. Risikosenkung;
  - ii. Kostensenkung;
  - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

### **6.2.3. ANLAGETECHNIKEN DES ABSOLUTE RETURN BOND FUND, DES ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER UND DES ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS**

Dieses Kapitel enthält spezifische Informationen in Bezug auf den ABSOLUTE RETURN BOND FUND, den ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER und den ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS („Absolute Return Bond Funds“).

Die Absolute Return Bond Funds setzen derivative Finanzinstrumente aktiv als Mittel ein, um ihre Anlageziele und Anlagepolitik gemäss Kapitel „Anlageziele- und Anlagepolitik“ zu erreichen. Die Merkmale dieser derivativen Finanzinstrumente sind in diesem Kapitel erläutert, während die gültigen Beschränkungen für deren Verwendung in Kapitel „Anlagegrenzen“ aufgeführt sind.

Neben der Verfolgung der Anlageziele und – politik gemäss Kapitel „Anlageziele- und Anlagepolitik“ besteht der wesentliche Zweck des aktiven Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten darin, sowohl die Rendite und die Liquidität der Anlageportfolios zu verbessern, die Transaktionskosten für die Anlagestrategien zu senken und die Anlagerisiken effektiv und effizient zu streuen als auch diese zu mindern und/oder zu begrenzen. Das Ausmass der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente hängt vom Risikoprofil der einzelnen Absolute Return Bond Funds ab, wobei der ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER einen geringen, der ABSOLUTE RETURN BOND FUND einen mittleren und der ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS den höchsten Value-at-Risk ausweist.

Die von den Absolute Return Bond Funds verwendeten derivativen Finanzinstrumente beinhalten unter anderem Futures-Kontrakte (einschliesslich Zins- und Index-Futures), Swap-Kontrakte (einschliesslich Zinsswaps, Credit Default Swaps für einzelne Emittenten, Credit Default Swaps auf Indizes, Währungsswaps, Inflationsswaps und Total Return Swaps), Terminkontrakte (einschliesslich Devisen- und Zinsterminkontrakte), Optionen (einschliesslich Optionen auf einzelne Anleihen, Optionen auf Zins-Futures, Optionen auf Zinsswaps, auf Zins-Caps und auf Zins-Floors, Optionen auf Credit-Default-Swap-Indizes, Optionen auf Währungen und Optionen auf einzelne Aktien, Optionen auf Aktienindex-Futures, Optionen auf die implizite Volatilität von Aktienindizes, Volatilitätsswaps und Asset Swapped Convertible Options).

Derivative Finanzinstrumente sind grundsätzlich eine Voraussetzung dafür, dass die Absolute Return Bond Funds ihr Anlageziel, sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Marktumfeld positive absolute Anlagerenditen zu erzielen, potenziell erreichen können. Die Absolute Return Bond Funds können daher, vorbehaltlich quantitativer (Value-at-Risk- oder „VaR“-Begrenzung) und qualitativer Anlagebeschränkungen, sowohl ein positives als auch ein negatives Marktrisikoengagement gegenüber den Zins-, Kredit-, Währungs- und/oder Aktienmärkten eingehen. Dieses positive und negative Marktrisikoengagement gegenüber den Zins-, Kredit-, Währungs- und Aktienmärkten kann den Charakter eines direkten Marktrisikoengagements („Netto long“ oder „Netto short“) haben, das von positiven oder negativen Marktbewegungen zu profitieren versucht, oder eine Kombination aus Kassaanleihen und/oder derivativen Finanzinstrumenten mit derivativen Finanzinstrumenten sein, die versucht, von Preisverzerrungen zwischen diesen Finanzinstrumenten zu profitieren. Nähere Informationen zur möglichen Hebelwirkung bei Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten finden sich in Kapitel 6.6 unten.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie bei den Absolute Return Bond Funds führt gewöhnlich zu einer wesentlichen Minderung der Gesamttrisikoparameter des Portfolios im Vergleich zu den Risikoparametern des zugrundeliegenden Portfolios von Kassaanleihen und trägt darüber hinaus zur effizienten und effektiven Streuung und Optimierung der Anlagerisiken bei, wie unten beschrieben.

#### **a) Einsatz von Zinsderivaten**

Das Zinsrisiko des zugrundeliegenden Portfolios von Kassaanleihen kann - und wird normalerweise - entweder insgesamt oder einzeln höher sein als das vom Anlageverwalter angestrebte Risiko. Um das Zinsrisiko entweder insgesamt oder einzeln auf das angestrebte Niveau zu verringern, setzen die Absolute Return Bond Funds aktiv Swap-Kontrakte, Futures-Kontrakte und/oder Optionen ein. Diese Swap-Kontrakte, Futures-Kontrakte und/oder Optionen beinhalten unter anderem Zinsswaps, Inflationsswaps, Zins-Futures, Zinsterminkontrakte, Optionen auf Einzelanleihen, Optionen auf Zins-Futures, Optionen auf Zinsswaps (Swaptions), auf Zins-Caps- und auf Zins-Floors. Zum Zwecke der Streuung von Zinsrisiken können die

Absolute Return Bond Funds diese Swap-Kontrakte, Futures-Kontrakte und/oder Optionen abschliessen, um ein Engagement an Zinsmärkten zu erreichen, die durch die im zugrundeliegenden Portfolio von Kassaanleihen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere nicht repräsentiert werden.

Zusätzlich können Optionen dazu eingesetzt werden, eine Absicherung der Anlagerendite und/oder eine potenzielle Erhöhung der Anlagerendite zu erreichen. Für eine potenzielle Erhöhung der Anlagerendite können die Absolute Return Bond Funds diese Swap-Kontrakte, Futures-Kontrakte und/oder Optionen abschliessen, um ein negatives Engagement gegenüber einzelner Renditekurven oder einzelner Fälligkeitssegmente zu erreichen.

### b) Einsatz von Währungsderivaten

Das Währungsrisiko des zugrundeliegenden Portfolios von Kassaanleihen kann - und wird normalerweise - entweder insgesamt oder einzeln höher sein als das vom Anlageverwalter angestrebte Risiko. Um das Währungsrisiko entweder insgesamt oder einzeln auf das angestrebte Niveau zu verringern, setzen die Absolute Return Bond Funds aktiv Terminkontrakte, Optionen und/oder Swap-Kontrakte ein. Diese Terminkontrakte, Optionen und/oder Swap-Kontrakte beinhalten unter anderem Devisenterminkontrakte, Optionen auf Währungen und Währungsswaps. Zum Zwecke der Streuung von Währungsrisiken können die Absolute Return Bond Funds diese Terminkontrakte, Optionen und/oder Swap-Kontrakte abschliessen, um ein Engagement in Währungen zu erreichen, die durch die im zugrundeliegenden Portfolio von Kassaanleihen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere nicht repräsentiert werden.

Die Absolute Return Bond Funds können auch Terminkontrakte für ein höheres Währungsengagement verkaufen, als entweder insgesamt oder einzeln im zugrundeliegenden Portfolio von Kassaanleihen enthalten ist, um ein negatives Nettowährungsengagement zu erreichen. Zusätzlich können Währungsoptionen eingesetzt werden, um eine Absicherung der Anlagerendite und/oder eine potenzielle Erhöhung der Anlagerendite zu erreichen.

### c) Einsatz von Kreditderivaten

Das Kreditrisiko des zugrundeliegenden Portfolios von Kassaanleihen kann - und wird normalerweise - entweder insgesamt oder einzeln höher sein als das vom Anlageverwalter angestrebte Risiko. Um das Kreditrisiko entweder insgesamt oder einzeln auf das angestrebte Niveau zu verringern, setzen die Absolute Return Bond Funds aktiv Swap-Kontrakte und/oder Optionen ein. Diese Swap-Kontrakte und/oder Optionen beinhalten unter anderem Credit Default Swaps auf einzelne Emittenten, Credit Default Swaps auf Indizes, Total Return Swaps und/oder Optionen auf Credit-Default-Swap-Indizes. Zum Zwecke der Streuung von Kreditrisiken, der Absicherung der Anlagerendite und/oder der Steigerung der Anlagerendite können die Absolute Return Bond Funds Credit Default Swaps auf einzelne Emittenten und Credit Default Swaps auf Indizes abschliessen, um ein positives oder negatives Engagement in einzelnen Emittenten und/oder Emittentensegmenten zu erreichen, die durch die im zugrundeliegenden Portfolio von Kassaanleihen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere nicht repräsentiert werden.

Zusätzlich können Optionen auf Credit-Default-Swap-Indizes eingesetzt werden, um eine Absicherung der Anlagerendite und/oder eine potenzielle Erhöhung der Anlagerendite zu erreichen.

### d) Aktienbezogenes Risikomanagement im Zusammenhang mit Wandelanleihen

Die im zugrundeliegenden Portfolio von Kassaanleihen gehaltenen Wandelanleihen können - und werden normalerweise - entweder insgesamt oder einzeln eine implizierte Aktienkurs sensitivität aufweisen, die höher ist als das angestrebte Niveau und die Risikobereitschaft des Anlageverwalters. Um die implizierte Aktienkurs sensitivität der Wandelanleihen entweder insgesamt oder einzeln auf das angestrebte Niveau zu verringern, setzen die Absolute Return Bond Funds aktiv Swap-Kontrakte, Futures-Kontrakte und/oder Optionen ein. Diese Swap-Kontrakte, Futures-Kontrakte und/oder Optionen beinhalten unter anderem Optionen auf Einzelaktien, Optionen auf Aktienindex-Futures, Optionen auf die implizite Volatilität von Aktienindizes, Volatilitätsswaps und sogenannte Asset Swapped Convertible Options.

## 6.3. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA

/2012/ 832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräußert, neu angelegt noch verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

### **6.4. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE**

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) Reverse-Pensionsgeschäfte („Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

### **6.5. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG**

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können. 1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im Rechtsprospekt dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angegeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

(f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

(a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

(a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

(b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der

Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

#### **6.6. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008**

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.

- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

#### **6.7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN**

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

##### **Allgemeine Risiken**

- **Marktrisiken:** Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt. Wie die meisten anderen Anlagen sind Finanzinstrumente dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktwert des Instruments sich in einer für die Interessen des Subfonds nachteiligen Weise verändert. Wenn ein Anlageverwalter den Wert von Wertpapieren und Währungen oder Zinssätze oder andere Wirtschaftsfaktoren bei der Verwendung von Derivaten für einen Subfonds nicht richtig prognostiziert, wäre es für den Subfonds möglicherweise besser gewesen, das betreffende Geschäft gar nicht erst zu tätigen. Einige Strategien, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, können das Verlustrisiko zwar verringern, jedoch können sie auch die Ertragsmöglichkeiten schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie günstige Kursentwicklungen anderer Anlagen des Subfonds aufwiegen. Ein Subfonds muss möglicherweise ein Wertpapier zu einem

ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, weil der Subfonds gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Ausgleichspositionen oder eine Absicherung durch Vermögenswerte zu halten.

- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken / Kreditrisiko: Die Möglichkeit, Positionen glattzustellen, ist bei ausserbörslich gehandelten Derivate stärker eingeschränkt als bei börsengehandelten Derivaten und kann mit dem Risiko verbunden sein, dass die an diesen Geschäften beteiligten Makler/Händler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und / oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatengeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschließt. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Fehlbewertung und/oder unangemessene Bewertung: Der Einsatz von Derivaten ist mit dem Risiko der Fehl- und unangemessenen Bewertung von Derivaten sowie mit dem Risiko verbunden, dass die Derivate

möglicherweise nicht vollkommen mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Ausserdem korreliert der Wert von Derivaten möglicherweise nicht vollkommen mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes, denen sie exakt folgen sollen.

- Managementrisiken: Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, bei denen andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erforderlich sind als bei Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats setzt das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst voraus, jedoch ohne dass es möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.
- Rechtliche Risiken: Geschäfte mit OTC-Derivaten werden im Allgemeinen gemäss vertraglichen Vereinbarungen getätigt, die auf den von der International Securities Dealers Association festgelegten Standards für Rahmenverträge über Derivate basieren, die zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Der Einsatz dieser Kontrakte kann einen Subfonds rechtlichen Risiken aussetzen; beispielsweise spiegelt der Kontrakt die Absichten der Parteien möglicherweise nicht exakt wider oder der Kontrakt ist möglicherweise gegenüber dem Kontrahenten im Rechtsgebiet seiner Gründung nicht durchsetzbar.
- Fehlende Regulierung: Zahlungsausfall des Kontrahenten; im Allgemeinen besteht an den ausserbörslichen (OTC) Märkten (an denen Währungs-, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) ein geringeres Mass an staatlicher Regulierung und Aufsicht über Transaktionen als bei Geschäften, die an anerkannten Märkten getätigt werden. Darüber hinaus sind viele der Schutzregelungen, die Teilnehmern an einigen anerkannten (OTC) Märkten zu Gute kommen, etwa die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, bei ausserbörslichen Geschäften möglicherweise nicht verfügbar. Ausserbörslich gehandelte Optionen unterliegen keiner Regulierung. Ausserbörslich gehandelte Optionen sind nicht-börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, den Termin, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist die an der Transaktion beteiligte konkrete Firma und nicht ein anerkannter Markt; daher könnte die Insolvenz oder ein Ausfall eines Kontrahenten, mit dem ein Subfonds ausserbörsliche Optionen handelt, zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds führen. Darüber hinaus wickelt ein Kontrahent eine Transaktion möglicherweise nicht gemäss den Bedingungen ab, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absichten der Parteien nicht exakt widerspiegelt oder weil eine Streitigkeit über die Bedingungen des Kontrakts (ob in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, was zu einem Verlust für den Subfonds führen kann. Falls ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann, kann dieser eine Wertminderung der Position verzeichnen, Erträge einbüssen oder mit Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche belastet werden. Das Kontrahentenrisiko muss mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds vereinbar sein. Unabhängig von den Massnahmen, die der Subfonds möglicherweise ergreift, um das Kontrahenten-Kreditrisiko zu mindern, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten kommt oder dass der Subfonds infolgedessen keinen Verlust aus den Transaktionen erleidet.
- Sonstige Risiken: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten ist ausserdem mit dem Risiko verbunden, dass sich die Bewertungen von Finanzprodukten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden (Modellrisiken) und des Umstands, dass keine vollkommene Korrelation zwischen den derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes herrscht, unterscheiden. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Derivate bilden die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie widerspiegeln sollen, nicht immer in vollem Umfang ab. Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds ist daher unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus können Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Kontrakten mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann.

In Zeiten, in denen eine stark angespannte Marktlage oder erhebliche Volatilität herrscht, kann es schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das Risikoengagement zu bewerten.

**Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Arten von Derivaten**

- Risiken in Verbindung mit Asset Backed Securities („ABS“)- und Mortgage Backed Securities („MBS“)-Transaktionen: Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. prepayment risk) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. extension risk).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap („CDS“)-Transaktionen: Der Kauf einer CDS -Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap („CSS“)-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem CSS unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestufteten Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation

abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten (CONTRACTS FOR DIFFERENCE – „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräussern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Risiken im Zusammenhang mit Swap-Vereinbarungen und Swaptions: Ob der Einsatz von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen durch einen Subfonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen wahrscheinlich höhere Renditen generieren werden als andere Anlagen. Da es sich bei Swap-Vereinbarungen um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und sie eine Laufzeit von mehr als sieben Tagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als weniger liquide Anlagen angesehen werden. Darüber hinaus trägt ein Subfonds im Falle eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten einer Swap-Vereinbarung das Risiko des Verlusts des im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwarteten zu vereinnahmenden Betrages. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschliesslich potenzieller staatlicher Vorschriften, die Fähigkeit eines Subfonds beeinträchtigen, bestehende Swap-Vereinbarungen glattzustellen oder die im Rahmen dieser Vereinbarungen zu vereinnahmenden Beträge zu realisieren.
- Risiken in Verbindung mit Währungskontrakten: Ein Subfonds kann hauptsächlich zur Absicherung der Positionen in den im Portfolio enthaltenen Wertpapieren Kassa- und Termin-Währungsoptionen sowie Währungs-Futures kaufen und verkaufen. Währungskontrakte können volatil und mit grösseren Risiken verbunden sein als Anlagen in Wertpapieren. Ob der Einsatz von Währungskontrakten erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Subfonds ab, die Entwicklung des Marktes und der politischen Bedingungen vorherzusagen, was andere Fähigkeiten und Techniken erfordert als die Vorhersage von Veränderungen an den Wertpapiermärkten. Wenn der Subfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch vorhersagt, würde die Anlageperformance des Subfonds im Vergleich zu der Entwicklung, die ohne den Einsatz dieser Anlagestrategie erreicht worden wäre, geringer ausfallen.
- Risiken im Zusammenhang mit Optionen und Futures-Kontrakten: Soweit in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen und darüber hinaus Futures-Kontrakte auf Aktien, Währungen und Indizes sowie zugehörige Optionen kaufen und verkaufen. Zwar können diese Arten von Anlagen als Absicherung gegen Veränderungen der

Marktbedingungen verwendet werden, jedoch sind der Kauf und der Verkauf dieser Anlagen möglicherweise auch spekulativ.

Die Teilnahme an den Options- oder Futures-Märkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Subfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Wenn der Fondsmanager Veränderungen der Entwicklung an den Wertpapiermärkten unzutreffend vorhersagt, können die negativen Folgen für den Subfonds diesen in eine schlechtere Lage bringen, als hätte er die Strategien nicht eingesetzt.

Sonstige Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionen und Wertpapierindex-Futures umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Subfonds, Veränderungen der Entwicklung bestimmter Wertpapiere, die abgesichert werden, oder die Entwicklung der Indizes richtig vorherzusagen; (ii) die möglicherweise unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Futures und Optionen darauf einerseits und den Kursbewegungen der abgesicherten Vermögenswerte andererseits; (iii) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien notwendigen Fähigkeiten von denen unterscheiden, die für die Auswahl einzelner Wertpapiere benötigt werden, und (iv) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Subfonds ist mit anderen oder möglicherweise höheren Risiken verbunden als Direktanlagen in Wertpapieren oder andere traditionellere Anlagen. Nachfolgend sind wichtige Risikofaktoren aufgeführt, die mit allen derivativen Instrumenten, die von den Subfonds eingesetzt werden können, verbunden sind.

Positionen in Futures können illiquide sein, da bestimmte Börsen die während eines einzigen Tages zulässigen Preisschwankungen bei bestimmten Futures-Kontrakten durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Gemäss diesen Tageslimits darf an einem einzigen Handelstag kein Handel zu Kursen jenseits dieser Tageslimits ausgeführt werden. Sobald sich der Preis eines Kontrakts für einen bestimmten Futures-Kontrakt um einen Betrag in Höhe des Tageslimits erhöht oder verringert hat, können Positionen in diesem Futures-Kontrakt weder eingegangen noch liquidiert werden, es sei denn Händler sind bereit, die Geschäfte zum Limit oder innerhalb des Limits auszuführen. Das könnte verhindern, dass ein Subfonds nachteilige Positionen liquidieren kann.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Terminhandel: Terminkontrakte und Optionen darauf werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr agieren Banken und Händler an diesen Märkten als Geschäftspartner, wobei jede Transaktion einzeln ausgehandelt wird. Der Termin- und «Kassa»-Handel ist im Wesentlichen unreguliert; es gelten keine Beschränkungen für tägliche Kursveränderungen und keine Limits für spekulative Positionen. Die Geschäftspartner, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, in den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, fortlaufend als Market-Maker zu agieren, wobei diese Märkte zeitweise, zuweilen auch über beträchtliche Zeiträume, illiquide sein können. Marktilliquidität oder -unterbrechungen können zu erheblichen Verlusten für einen Subfonds führen.
- Risiken im Zusammenhang mit Nichtverfügbarkeit: Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ neu sind und sich immer noch entwickeln, sind geeignete Derivatgeschäfte für Absicherungs- und andere Zwecke möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position im derivativen Instrument im Subfonds beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschliesst. Dies kann jedoch unmöglich sein, wenn der Kontrahent beim ursprünglichen Kontrakt nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschliessen, und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Subfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatgeschäfte tätigt. Die Fähigkeit eines Subfonds, Derivate einzusetzen, kann auch aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Faktoren eingeschränkt sein.
- Einschuss (Margin): Bestimmte Derivate, die ein Subfonds einsetzt, erfordern möglicherweise, dass der Subfonds bei dem Kontrahenten eine Sicherheit hinterlegt, um eine Zahlungsverpflichtung für eingegangene Positionen zu besichern. Der gehaltene Einschuss (Margin) muss täglich zum Marktwert bewertet werden, was zusätzliche Einlagen notwendig macht, falls die entsprechende Position einen Verlust ausweist, durch den das hinterlegte Kapital unter das vorgeschriebene Mindestniveau sinkt. Wenn die Position indes einen Gewinn oberhalb des vorgeschriebenen Mindestniveaus ausweist, kann dieser Gewinn

an den Subfonds ausgezahlt werden. Kontrahenten können nach eigenem Ermessen ihre Margin-Mindestanforderungen erhöhen, besonders in Zeiten erheblicher Volatilität. Dies und/oder die Erfordernis zur Bewertung zum Marktwert könnte den Betrag des mindestens erforderlichen Einschusses unvermittelt sehr stark erhöhen.

Um die Konsequenzen einer Anlage im Julius Baer Multibond vollumfänglich zu verstehen, sollten Anleger zusätzlich die Abschnitte „Anlageziele und –politiken“, „Berechnung des Nettoinventarwerts“, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ sowie „Dividenden“ im vorliegenden Verkaufsprospekt konsultieren und gründlich lesen.

### **6.7.1 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an den chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina notiert oder gehandelt werden, investieren.

#### **Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“)**

Ausländische Anleger können in die Märkte der VR China für inländische Wertpapiere über einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger oder einen Anlageverwalter investieren, der von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) den Status eines zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegers (Qualified Foreign Institutional Investor; „QFII“) oder eines zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegers (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; „RQFII“) zuerkannt bekommen hat und dem von der staatlichen Devisenverwaltung der VR China (State Administration of Foreign Exchange; „SAFE“) ein Kontingent bzw. Kontingente zugeteilt worden ist/sind.

Unter dem Vorbehalt, dass GAM International Management Limited („Anlageverwalterin“) die entsprechende RQFII-Lizenz erlangt ist beabsichtigt, dass die Subfonds, sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, im Rahmen der RQFII-Quoten der Anlageverwalterin in den in der VR China ausgegebenen Wertpapieren engagieren darf. Gemäß den Richtlinien der RQFII-Quotenverwaltung der SAFE kann die Anlageverwalterin ihre RQFII-Quoten flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte oder vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Subfonds handelt, verteilen. Die Anlageverwalterin kann daher jedem betreffenden Subfonds zusätzliche RQFII-Quoten zuteilen oder RQFII-Quoten, die sonst dem Subfonds zugestanden hätten, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen. Die Anlageverwalterin darf ferner bei der SAFE zusätzliche RQFII-Quoten beantragen, die sie für den betreffenden Subfonds, andere Kunden oder andere von ihm verwaltete Produkte einsetzen kann. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageverwalterin dem betreffenden Fonds jederzeit die RQFII-Quoten bereitstellt, die für seine Anlagen ausreichen.

Die derzeitigen RQFII-Vorschriften sehen bei Investitionen strenge Beschränkungen (einschließlich der Stimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer für Anlagen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) vor. Diese gelten für die Anlageverwalterin und nicht nur für die vom Subfonds getätigten Investitionen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstöße gegen die RQFII-Vorschriften bei Investitionen, die sich aus Handlungen der Anlageverwalterin ergeben, einen Entzug des Kontingents oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf das Kontingent, einschließlich eines anderen Anteils, der vom Subfonds für Anlagen in /RQFII-fähige Wertpapiere genutzt wird, nach sich ziehen könnten.

#### **Besondere Risiken**

- Anlagen in der VR China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (wir verweisen auf die Ausführungen in der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds) und darüber hinaus für den Markt der VR China spezifischen Risiken. Die Volkswirtschaft der VR China befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

- Der Renminbi Yuan („CNY“) ist derzeit keine frei konvertierbare Wahrung, da er den von der VR China auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschrankungen unterliegt. Sollten sich diese Bestimmungen in Zukunft andern, kann dadurch die Situation des Subfonds beeintrachtigt werden. Es gibt keine Gewahr dafur, dass es nicht zu einer Abwertung des CNY kommt, die den Wert der Anlagen beeintrachtigen kann.
- Obwohl es sich beim Onshore- und Offshore-Renminbi (CNY bzw. CNH) um ein und dieselbe Wahrung handelt, werden sie auf verschiedenen, voneinander getrennten Markten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und entwickeln sich mitunter in unterschiedliche Richtungen. Obwohl immer mehr Renminbi im Ausland (d.h. auerhalb Chinas) gehalten werden, kann der CNH nicht frei auf dem lokalen Markt eingesetzt werden und unterliegt bestimmten Einschrankungen (umgekehrt gilt das Gleiche). Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rucknahmen eines Subfonds in EUR und/oder der Alternativwahrung der betroffenen Anteilskategorie erfolgen und fur die Anlage in lokalen Titeln in CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die dabei anfallenden Umtauschgebuhren und das Risiko einer moglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Der Preis und die Liquiditat von und der Handel mit Aktien der betroffenen Subfonds konnen ebenfalls vom Wechselkurs und der Liquiditat des Renminbi auf dem Weltmarkt beeinflusst werden.
- Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status ausgesetzt, zuruckgesetzt oder aberkannt werden konnte, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann, da auf CNY lautende Schuldtitel in diesem Fall liquidiert werden mussten.

#### **Besteuerung von Anlagen in der VR China**

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen anderungen, moglicherweise mit Ruckwirkung. anderungen der Steuervorschriften konnen die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds konnen der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Fur die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.
- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China konnen einer Besteuerung unterliegen fur deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Verusserung von chinesischen A-Aktien ber das Stock Connect-Programm bzw. den QFII/RQFII Status am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch auslandische Anleger sind vorlufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt fur diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafur, dass diese vorlufige Steuerbefreiung auch kunftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Ruckwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalt bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Ruckstellungen fur Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darber, ob und wie bestimmte Ertrage aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Moglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China andern und, dass Steuern ggf. auch ruckwirkend erhoben werden, konnen sich die fur den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerruckstellungen als zur Begleichung der endgultigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als bermassig oder unzureichend erweisen. Folglich konnen die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgultigen Besteuerung dieser Ertrage, der tatsachlichen Hohe der Ruckstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslucke zwischen tatsachlichen Ruckstellungen und den endgultigen Steuerschulden, mit denen das Vermogen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hatte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermogens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds wahrend des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder bermassigen Ruckstellungen nicht neu berechnet.

**6.8 HEBELWIRKUNG**

Für die nachfolgend angeführten Subfonds wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der absoluten Value at Risk Methode („VaR Methode“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2. (a)).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Die CSSF schreibt vor, dass bei der Ermittlung der Hebelwirkung der Ansatz der Summe der Nominalwerte („Sum of Notional Approach“) verwendet wird, gestattet aber, dass diese Information durch Werte für den Hebel ergänzt werden, die anhand des sogenannten „Commitment Approach“ berechnet wurden.

Beim Sum of Notional Approach ist der Hebel ein Mass für den Gesamteinsatz von Derivaten und wird als die Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Instrumente in jedem Subfonds berechnet. Bei diesem Ansatz werden Beiträge aus Positionen mit sich gegenseitig aufhebenden Risiken nicht gegeneinander aufgerechnet und Sensitivitäten gegenüber den jeweiligen Risikofaktoren nicht systematisch berücksichtigt. Daher gibt der Sum of Notional Approach zwar an, in welchem Umfang Derivate vom Subfonds eingesetzt werden, jedoch besteht nicht unbedingt eine direkte Verbindung zwischen der Summe der Nominalwerte der Derivate und den Marktrisiken, denen der Subfonds ausgesetzt ist. Ein höherer Hebel unter dem Sum of Notional Approach kann demzufolge zwar mit einem höheren Risiko verbunden sein, was zu höheren Gewinnen oder Verlusten führen kann. Je nach Einsatzweise der Derivate kann das Risiko bei höherem Hebel aber auch reduziert sein.

Beim Commitment Approach, der in der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt ist, werden sowohl die Sensitivitäten gegenüber Marktrisikofaktoren als auch Aufrechnungs-/Absicherungsverhältnisse zwischen Finanzderivaten und Wertpapieren sowie zwischen Finanzderivaten untereinander ausdrücklich berücksichtigt. Daher liefert diese zusätzliche Information ein genaueres Mass für das Marktrisiko, dem der Subfonds ausgesetzt ist.

Unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem Sum of Notional Approach mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für jeden Subfonds die folgenden Werte aufweisen. Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Fonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

<b>Julius Baer Multibond</b>	<b>Erwarteter Wert</b>
ABSOLUTE RETURN BOND FUND	1000%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER	600%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS	1200%
ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND	400%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Um die Anlageziele zu erreichen und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements können die Anlageverwalter des ABSOLUTE RETURN BOND FUND, des ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER und des ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS („Absolute Return Bond Funds“) unter anderem umfassend in derivative Instrumente auf Zinssätze (Zinsswaps, Optionen auf Zinsswaps, Zins-Futures und Optionen auf Zins-Futures) investieren. Diese Instrumente weisen häufig hohe Nominalbeträge im Vergleich zum verwalteten Vermögen des Fonds auf, jedoch können sowohl die Duration als auch die Volatilität der Instrumente verhältnismässig gering sein, und unterschiedliche Hebelwirkungen können sich sogar gegenseitig aufheben. Bei einer höheren Summe der Nominalwerte dieser derivativen Instrumente wird ein höherer Hebelfaktor erreicht, obgleich die Subfonds möglicherweise relativ geringe Kurssensitivitäten, gemessen auf einer durationsadjustierten Basis, aufweisen. Mit anderen Worten, hohe Nominalwerte dieser Finanzinstrumente führen in vielen Fällen zu weniger volatilen Renditen als niedrigere Nominalwerte bei volatileren Finanzinstrumenten; folglich liefert der auf diese Weise berechnete Hebel keine adäquaten Hinweise auf die tatsächliche Höhe des Anlagerisikos innerhalb der Subfonds und übersteigt diese häufig deutlich.

Als ergänzende Information: unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem „Commitment Approach“ mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für jeden Subfonds die folgenden Werte aufweisen. Die Höhe des Hebels kann sich mit der Zeit ändern und die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger als die unten angegebenen erwarteten Werte sein. Der tatsächliche Hebel im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Fonds angegeben. Die erwarteten Hebel sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

<b>Julius Baer Multibond</b>	<b>Erwarteter Wert</b>
ABSOLUTE RETURN BOND FUND	150%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER	100%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS	200%
ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND	100%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) dem Marktrisikoengagement – das aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, wie mit dem Commitment Approach berechnet –, welches das Vermögen des Subfonds übersteigt, und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Die mit dem Commitment Approach ermittelten Werte für den Hebel sind erheblich niedriger als die Werte, die mit dem „Sum of Notionals Approach“ für die Absolute Return Bond Funds berechnet werden. Die Abnahme der Werte ist eine unmittelbare Folge der Möglichkeit, Aufrechnungs- und Absicherungsverhältnisse zu berücksichtigen, wie in der ESMA-Richtlinie 10-788 angegeben, einschliesslich der in dieser Richtlinie angegebenen Methode zur Aufrechnung mit Hilfe von Durationen („Duration Netting“).

Darüber hinaus können die oben aufgeführten Subfonds keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen - eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ unter Punkt 2. (I) (B) erläutert.

## 7. GESELLSCHAFT

### Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) organisiert. Der Gesellschaft ist gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 1989 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-32.187 beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „Mémorial“ vom 19. Januar 1990 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 24. November 2011 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 29. Dezember 2011.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

### Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000.-- Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

### Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen luxemburgischen OGAW zu übertragen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

### Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

### Der Verwaltungsrat

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Seine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

## **8. DEPOTBANK**

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. („**SSB-LUX**“), Luxemburg, als Depotbank für die Vermögen sämtlicher Subfonds verpflichtet.

Die SSB-LUX hat die Rechtsform einer „*société en commandite par actions*“, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 49, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die SSB-Lux wurde 1990 errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („R.C.S“) unter der Nummer B-32.771 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank- Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Kommanditkapital beträgt über 65 Millionen Euro.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass alle Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte sowie das Barvermögen der Gesellschaft durch die oder im Namen der Depotbank gehalten werden sollen. Die Depotbank kann auch, unter ihrer eigenen Verantwortung, Korrespondenzbanken mit der Verwahrung von Fondsvermögen beauftragen. Die Depotbank ist auch verantwortlich für die Zahlung und das Inkasso des Kapitals, der Einkünfte und der Erlöse aus den von der Gesellschaft gekauften und verkauften Wertpapieren.

Gemäss dem Gesetz von 2010 muss die Depotbank sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile durch die oder im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Ebenso hat die Depotbank sicherzustellen, dass bei Transaktionen von Vermögenswerten der Gesellschaft die Erlöse innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen sowie die Einkünfte der Gesellschaft gemäss der Satzung und diesem Prospekt verwendet werden.

SSB-LUX ist Teil eines international tagigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rucknahmen und der Pflege der Geschaftsbeziehungen konnen Daten und Informationen uber Kunden, deren Geschaftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie uber den Geschaftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulassigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich fur die Zwecke zu nutzen, fur die sie ihnen zur Verfugung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

## **9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE**

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. November 2001 unter der ursprunglichen Firma Julius Baer (Luxembourg) S.A. fur einen unbegrenzten Zeitraum mit einem Gesellschaftskapital von 125'000 Euro gegrundet. Das Gesellschaftskapital wurde per 20. April 2005 auf 2'125'000 und per 27. Oktober 2009 auf jetzt 4'125'000 Euro erhohet. Sie ist unter der Nummer B-84.535 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfugung stehen und auf Wunsch erhaltlich sind. Die Satzung wurde im „Memorial“ in Luxemburg am 10. Dezember 2001 veroffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 07. Mai 2015 abgeandert, wie veroffentlicht im „Memorial“ in Luxemburg vom 27. Mai 2015.

Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft noch weitere Organismen fur Gemeinsame Anlagen.

## **10. HAUPTVERWALTUNGS-, UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSTELLE**

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen. In Anrechnung der geleisteten Dienste erhalt die SSB-LUX ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds eines jeden Monats basiert und monatlich nachtraglich ausbezahlt wird.

## **11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG**

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermachtigt, als Anlageverwalter („Anlageverwalter“), Anlageberater („Anlageberater“) und/oder Berater („Berater“) fur einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft in dieser Funktion tagig zu sein.

Die Anlageverwalter, Anlageberater bzw. Berater erhalten fur ihre Tatigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebuhr, welche im Kapitel „Gebuhren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Anlageverwalter und Anlageberater konnen grundsatzlich auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung sowie Kontrolle in der Ausfuhrung ihrer Aufgaben die Unterstutzung von mit ihnen verbundenen Unternehmen beanspruchen und/ oder unter der gleichen Massgabe Untieranlageberater bzw. mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Untieranlageverwalter ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschafte zu tagigen. Transaktionen konnen auch uber verbundene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren

Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

#### 11.1. ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageberater können der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Für den Subfonds **GLOBAL CONVERT BOND FUND** haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die EMCORE AG, Marktgasse 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein zur Anlageverwalterin bestellt. EMCORE AG ist eine nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht im Jahre 2007 gegründete Aktiengesellschaft und ist als Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein unter dem liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesetz bewilligt. EMCORE AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EMCORE ASSET MANAGEMENT, Zug, Schweiz. Die EMCORE-Gruppe erbringt seit 1998 diskretionäre Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen für Anlagegesellschaften, Pensionskassen, Versicherungen, Anlagestiftungen und sonstige Investoren.

Für die Subfonds **DOLLAR BOND FUND** und **GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND** haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft Aberdeen Asset Management Inc., 1735 Market Street, 32. Stock, Philadelphia, PA 19103, USA zur Anlageverwalterin bestellt. Die vormalige Anlageverwalterin Artio Global Management LLC wurde am 21. Mai 2013 im Wege eines Aktienkaufs von Aberdeen Asset Management PLC übernommen und wurde nachfolgend in Aberdeen Asset Management Inc. integriert. Sie ist u.a. eine auf Investments im Bereich Rentenmarkt (sog. „Fixed Income Investments“) und Fremdwährungen („Foreign Exchange“) spezialisierte Anlageverwalterin. Aberdeen Asset Management Inc. ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft von Aberdeen Asset Management PLC, die ihren Sitz in 10, Queens Terrace, Aberdeen, UK AB101YG, Vereinigtes Königreich hat und seit 1991 an der Londoner Stock Exchange gelistet ist. Aberdeen Asset Management Inc. ist eine Delaware corporation und wurde als Anlageverwalterin unter dem Investment Advisers Act of 1940 registriert. Aberdeen Asset Management Inc. wird durch die Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten reguliert.

Für die Subfonds **ABSOLUTE RETURN BOND FUND**, **ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER**, **ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS** und **LOCAL EMERGING BOND FUND** haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die GAM International Management Limited, 20 King Street, London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich zur Anlageverwalterin bestellt. GAM International Management Ltd. ist eine Gesellschaft nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, wurde am 26.03.1984 gegründet und in England und Wales registriert. Sie untersteht der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority („FCA“) und wurde von dieser als Anlageberater und Anlageverwalter für Dritte zugelassen. GAM International Management Ltd. ist eine auf Investments im Bereich Rentenmarkt (sog. „Fixed Income Investments“) und Fremdwährungen („Foreign Exchange“) spezialisierte Anlageverwalterin. GAM International Management Ltd. ist eine 100%-ige indirekte Gruppengesellschaft der GAM Holding AG, Zürich.

Für die übrigen Subfonds der Gesellschaft wurde die GAM Investment Management (Switzerland) AG Hardstrasse 201, Postfach, 8037 Zürich, Schweiz als Anlageverwalterin bestellt. Die GAM Investment Management (Switzerland) AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Die GAM Investment Management (Switzerland) AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA(W) in der Schweiz und als Portfoliomanagerin.

### 11.2. BERATER

Die Gesellschaft hat die GAM Advisory (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft Luxemburger Rechts mit Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg, welche am 8. Januar 2002 gegründet wurde, mit der allgemeinen Beratung der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit beauftragt, insbesondere unter Berücksichtigung allgemeiner gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Anlagetätigkeit der Gesellschaft.

## 12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

## 13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr (bis max. 3%) für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Es wurden Vertriebsstellen ernannt und es können weitere benannt werden.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland die Anteile „A“, „An“, „B“, „Bn“, „E“, „Cm“, „Em“, „La“, „Tm“, „R“, „Ra“, „S“ und „Sa“ auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- (a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- (b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des

Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

#### **14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)**

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von derselben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jegliche Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen.

Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würde.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

## **15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE**

### **Allgemein**

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Insofern früher Inhaberaktien ausgegeben wurden, ist das Eigentum von diesen Inhaberaktien durch den Besitz der mit den entsprechenden Coupons versehenen Inhaberanteile nachweisbar. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Namensanteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an der Generalversammlung sowie an sonstigen Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

**Immobilisierung von Inhaberaktien**

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die verpflichtete Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberaktien („Immobilisierungs Gesetz“) sieht eine neue Regelung der von der Verwaltungsgesellschaft begebenen effektiven Stücken (Inhaberaktien) vor.

Im Rahmen der Umsetzung des Immobilisierungs Gesetzes wurde die BIL Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, mit Sitz 69, route d'Esch, L-2953 Luxemburg als Verwahrstelle für die Verwahrung und Registrierung von Inhaberaktien bestellt. Die Inhaber von effektiven Stücken müssen dort bis spätestens 17. Februar 2016 diese effektiven Stücke hinterlegen und mit Name und Adresse des zum Hinterlegungszeitpunkt aktuellen Eigentümers registrieren lassen. Etwaige aus der Inhaberaktie resultierenden Ansprüche auf Ausschüttungen sowie entsprechenden Stimmrechte werden gemäss den Bestimmungen des Immobilisierungs Gesetzes ausgesetzt und leben erst durch eine Einlieferung der betreffenden Inhaberaktien in ein bei der Bank geführtes Wertpapierdepot bzw. durch die Hinterlegung bei der oben genannten Verwahrstelle wieder auf.

Nach Ablauf der vorbeschriebenen gesetzlichen Frist müssen gemäß dem Immobilisierungs Gesetz nicht hinterlegte und registrierte Anteile zum Kurs vom 18. Februar 2016 bewertet und die entsprechenden Beträge an die luxemburgische ‘Caisse de consignation’ überwiesen werden. Von dort kann jeder betroffene Aktionär bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist die Auszahlung des auf ihn entfallenden Betrages verlangen. Parallel erfolgt eine Löschung der eingezogenen Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert mithin ab dem 18. Februar 2016 nicht mehr als Ansprechpartner der betroffenen Aktionäre; Ansprüche auf Auszahlung des hinterlegten Anteilwertes können ausschließlich bei der ‘Caisse de consignation’ geltend gemacht werden.

**Anteilkategorien**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Ausgabe von Anteilkategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen, Währungen und weiteren Merkmalen beschlossen. Es können folgende Anteilkategorien ausgegeben werden:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Beschreibung</b>
Anteile „A“	ausschüttend
Anteile „An“	ausschüttend ohne Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschgebühr
Anteile „B“	thesaurierend
Anteile „Bn“	thesaurierend ohne Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschgebühr
Anteile „C“	thesaurierend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Ca“	ausschüttend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Cm“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „E“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Em“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „G“	thesaurierend für GAM Gruppe*)
Anteile „I(“**)	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ia(“**)	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)

Anteilkategorie	Beschreibung
Anteile „La“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „R“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)
Anteile „Ra“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)
Anteile „S“ <sup>***</sup> )	thesaurierend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)
Anteile „Sa“ <sup>***</sup> )	ausschüttend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)
Anteile „Tm“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Z“	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren*)

\*) wie nachfolgend definiert

\*\*) Die Anteilkategorien I, la, S und Sa eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als I1, I2, I3 (...), la1, la2, la3 (...), S1, S2, S3 (...) und Sa1, Sa2, Sa3 (...) bezeichnet werden (weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilkategorien, die in Bezug auf jeden Subfonds angeboten werden, können aus Kapitel „Gebühren und Kosten“ entnommen werden).

**Anteile „An“ und „Bn“** werden ohne Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschgebühr ausgegeben. Der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis bei der Anteilkategorie „An“ und „Bn“ entspricht dem Nettoinventarwert.

**Anteile „C“ und „Ca“** werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

**Anteile „Cm“** werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, mit Ausnahme von institutionellen Investoren mit Domizil in Deutschland, Schweiz und Österreich, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

**Anteile „I“ und „Ia“** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen ausgegeben, sofern der Anleger die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllt sowie gewisse beschränkte Umstände, wie z.B. Unternehmen oder Pensionsfonds von Unternehmen, Versicherungsgesellschaften, eingetragene wohltätige bzw. gemeinnützige Organisationen, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten, die letztendlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegen (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

**Anteile „E“** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien, Spanien und Taiwan sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

**Anteile „Em“** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der Em-Anteile beschlossen hat (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“). Andere Vertriebsstellen dürfen keine Em-Anteile erwerben.

**Anteile „G“** werden ausschliesslich an Unternehmen der GAM Gruppe („GAM Gruppe“) bzw. an OGA(W), die von der GAM-Gruppe verwaltet oder aufgelegt werden und die die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen, ausgegeben. Andere Investoren dürfen keine G-Anteile erwerben.

**Anteile „La“** werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Grossbritannien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der La-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine La-Anteile erwerben.

**Anteile „R“, „Ra“, „S“ und „Sa“** sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

**Anteile „Tm“** werden ausschliesslich an von der Gesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen mit Domizil in Taiwan sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der Tm-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine Tm-Anteile erwerben.

**Anteile „Z“** werden ausschliesslich an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, CH-8037 Zürich, Schweiz, unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Z-Anteilen, so wird die Gesellschaft die Z-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Anteilskategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Anteilskategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Bezüglich aller Subfonds ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend - in USD, EUR, CHF, GBP, JPY, SEK, SGD, NOK, DKK und AUD anzubieten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstausgabe (und ggf. des Erstausgabepreises) solcher zusätzlichen Anteilskategorien ist jeweils auf [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) ersichtlich.

## 16. AUSGABE DER ANTEILE / ANTRAGSVERFAHREN

### Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft in Luxemburg (z.Hd. der SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für den Begünstigten, Julius Baer Multibond, zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie innerhalb eines Subfonds, welche Anteilkategorien in welchen Währungen gezeichnet werden, anzugeben sind.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-Off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared Funds Settlement“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene vergleichbare Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

### Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren, die einer Vertriebsstelle zu zahlen sind, und die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder des Ausgabepreises ausgedrückt werden, dürfen bis zu 3% betragen.

Bei grösseren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

### Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilkategorien ist ein nachfolgend aufgeführter Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds vorgesehen.

Anteilkategorie	Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilkategorie
C- und Ca-Anteile („Anteile für institutionelle Investoren“)	500.000,-

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Wahrung der betreffenden Anteilkategorie</b>
Cm-Anteile („Anteile fur bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren“)	500.000,-
Em-Anteile („Anteile fur bestimmte Vertriebsstellen“)	5.000,-
G-Anteile („Anteile fur GAM Gruppe)	500.000,-
I- und Ia-Anteile („Anteile fur institutionelle Investoren“)	25.000.000,-
La-Anteile („Anteile fur bestimmte Vertriebsstellen“)	500.000.000,-
S- und Sa-Anteile (Anteile fur bestimmte Vertriebsgesellschaften)	10.000.000,-
Z-Anteile („Anteile fur bestimmte institutionelle Investoren“)	25.000.000,-

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsantrage uber einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgefuhrten Anteilkategorien sind keine Mindestzeichnungsbetrage vorgesehen.

#### **Zahlungen**

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Wahrung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilkategorie wahrend des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemass etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der unten genannten Konti wertmassig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, fur welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachtraglich abzulehnen und ruckabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsantrage erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionare ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den falligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgefuhrte Wahrungskonto der SSB-LUX fur die Begunstigte, JULIUS BAER MULTIBOND, zu uberweisen, wobei die genaue Identitat des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilkategorie und ggf. die Wahrung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Wahrungen haben an dem oben angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei spaterer Gutschrift konnen dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden.

Zahlungen in den verschiedenen Wahrungen haben auf die folgenden Konten zu erfolgen:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
DKK	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB77 BOFA 1650 5056 6840 30	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
NOK	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB76 BOFA 1650 5056 6840 48	GAM (Luxembourg) S.A.
SEK	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB02 BOFA 1650 5056 6840 22	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

**Sacheinlage**

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den Anlagezielen und –politik sowie mit den Anlagegrenzen des betreffenden Subfonds kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehen (hauptsächlich für den unabhängigen Prüfbericht) werden dem Investor, welcher Sachmittel einbringt, auferlegt.

**Mehrere Antragssteller**

Im Fall von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben. Die Umschreibungsstelle ist berechtigt, bis zum Eingang einer entsprechenden Bestätigung Anweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen. Im Falle von Sparplänen ist die Vertriebsstelle bzw. die Gesellschaft verpflichtet, gemeinsame Antragssteller hinsichtlich ihrer Rechte an den Anteilen gleichzustellen.

**Nominee Service**

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

### 16.1. ANTRAGSTELLUNG UND BESTÄTIGUNG

- (a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.
- (b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.
- (c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- (d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- (e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.

### 16.2. ALLGEMEINES

Nach der Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung an die vom (von den) Antragsteller(n) auf dem Antragsformular genannte Adresse zugeschickt wird (oder an den erstgenannten Antragsteller im Falle von gemeinsamen Antragstellern).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Entscheid über die Nichtannahme überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ein überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzubehalten.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich der Situation in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch SSB-LUX erlauben „*Market Timing*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

## 17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

### Allgemeines zur Rücknahme

Rücknahmeanträge, welche bei der Gesellschaft (z.Hd. der SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder direkt bei der SSB-LUX bis spätestens 15.00 Uhr Ortszeit eintreffen (Cut-Off Zeit), werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages berechnet. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-Off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, es sei denn, dass die Gesellschaft entscheidet, bei Rücknahmeanträgen von über 10% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds alle Rücknahmen um einen Zeitraum von nicht mehr als sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen aufzuschieben. Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder an dem Tag, falls dies später sein sollte, an dem die Anteilszertifikate bzw. die Coupons an die Gesellschaft zurückgegeben werden, geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Subfonds zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

### Rücknahmepreis

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags, der Anteilszertifikate soweit dem Aktionär zugesandt und, im Fall von ausschüttenden Inhaberanteilen, der zugehörigen Coupons bei der Gesellschaft.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

### Rücknahmegebühr

Ist keine Verkaufsgebühr berechnet worden („no-load“), so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu max. 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil erheben.

### **Sachauslage**

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

### **Aufschub der Rücknahme**

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs am darauf folgenden Bewertungstag zum dann berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

### **Liquidation von Subfonds**

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zu dem an dem hierfür bestimmten Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen werden.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen. Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweise Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als dem des Mindestvolumens seines Nettoinventarwertes, oder wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Einfluss sind, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

### **Verschmelzung von Subfonds**

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzliche vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während der Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr dem Subfonds

zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgebenden Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

**Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien**

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt.

**18. UMTAUSCH DER ANTEILE**

Aktionäre eines jeden Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Vertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („Mindestumtauschwert“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Sie haben dabei einen schriftlichen Antrag direkt an die Gesellschaft, die SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg oder an eine Vertriebsstelle zu richten. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorien sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in einem oder mehreren Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als der / die gewünschte(n) neue(n) Subfonds bzw. Anteilskategorie(n) ersetzt werden sollen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Rücknahme der Anteile“) zu beachten.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Subfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds;
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 1% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alter und neuer Subfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Die Gesellschaft wird die betreffenden Aktionäre über Details hinsichtlich des Umtausches informieren und neue Bestätigungen ausgeben. Es ist zu beachten, dass der Umtausch von durch Anteilszertifikate repräsentierten Anteilen erst nach Erhalt der betreffenden Anteilszertifikate mitsamt gegebenenfalls aller nicht fälligen Dividenden-Coupons bei der Gesellschaft durchgeführt werden kann

## 19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei der Mindestnettoinventarwert von 1'250'000 Euro nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann auch mit der gleichen Einschränkung hinsichtlich des Mindestnettoinventarwertes Zwischendividenden festlegen.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien, veröffentlicht.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden A-, An-, Ca-, Cm-, Em-, Ia-, Ra-, Sa- und Tm-Anteile erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Für die ausschüttenden Cm-, Em- und Tm-Anteile ist eine regelmässige Zwischendividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie vorgesehen, deren Auszahlung grundsätzlich monatlich in der Währung des Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie erfolgen soll. Auf Antrag von Aktionären von Ausschüttungsanteilen können die Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten dieser Aktionäre.

Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 15 „Beschreibung der Anteile“.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

## 20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteile (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert) und allfälliger Anteilskategorien mit anderer Referenzwährung als die Rechnungswährung wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag – wie nachfolgend definiert – bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte des Subfonds, abzüglich aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Verbindlichkeiten durch die Anzahl ausstehender Anteile derselben Anteilsklasse dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Des Weiteren können die Wertpapiere eines Subfonds wie folgt bewertet<sup>14</sup> werden:

- (i) zu Mittelkursen; jeweils vorausgesetzt, dass die Bewertungsvorschriften in Bezug auf die einzelnen Subfonds für die Dauer ihres Bestehens einheitlich angewendet werden;
- (ii) zu Geld und Briefkursen bei Cut-Off Zeit, wenn Geld und Briefkurse zur Festlegung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, verwendet werden; oder
- (iii) zu den niedrigsten notierten Geldkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt, oder zu den höchsten notierten Briefkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, um in jedem Fall den Wert der Anteile der bestehenden Anteilsinhaber zu erhalten.

Im Falle von gemeinsamer Verwaltung von Subfonds, wie in Kapitel „Gemeinsame Verwaltung“ beschrieben, liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, inwieweit die oben beschriebene Bewertungsmöglichkeit für Subfonds angewendet wird, die in die gemeinsam verwalteten Subfonds investieren.

Beschliesst die Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Subfonds, die zum Zeitpunkt dieser Prospektversion noch nicht feststanden, die oben aufgeführten Bewertungsmöglichkeiten für Wertpapiere anzuwenden, so werden die Aktionäre darüber durch die Website [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) informiert.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip mark-to-market, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

## **21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE**

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;

<sup>14</sup> Diese Bestimmung tritt erst am Tag der effektiven Satzungsänderung in Kraft.

- (b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- (c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- (e) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint;
- (f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder
- (g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

## 22. GEBÜHREN UND KOSTEN

### Gebührenmodell

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten werden dem jeweiligen Subfonds Gebühren sowie gegebenenfalls Nebenkosten belastet. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich im Nachhinein zahlbar.

### Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr („**Verwaltungsgebühr**“) dient als Vergütung für (a) die Anlageverwalter und/oder die Anlageberater, (b) die Vertriebsstellen sowie die in (a) und (b) in diesem Zusammenhang anfallenden unterstützenden Dienstleistungen. Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen, die Platzierungsagenten und ähnliche Finanzintermediäre in Form von Provisionen, Retrozessionen oder Rabatten gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Subfonds und / oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds unterschiedliche Verwaltungsgebührensätze erheben oder vollständig erlassen. Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

### Servicegebühr

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft jedem Subfonds und/oder jeder Anteilskategorie eine Servicegebühr („**Servicegebühr**“) in Rechnung. Die Servicegebühr stellt die Vergütung für die folgenden, von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder Delegierten erbrachten Dienstleistungen dar:

- **Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:** Geschäftstätigkeiten im Rahmen von Verwahrungs- und Unterverwahrungsdiensten, der Funktion als Register- und Transferstelle, der zentralen Verwaltung (Fondsverwaltung und Fondsrechnungslegung), der Funktion als Hauptzahlstelle;
- **Operatives Management:** Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für das operative Management und die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft; Risikomanagement; Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft; Aufwendungen in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber; Notargebühren;

- **Vertrieb und Marketing:** Vertriebs- und Marketingaufwendungen, weitere Vertriebsunterstützung, Lizenzgebühren;
- **Regulierung:** öffentliche Gebühren; Steuern (insbesondere die für Subfonds nach Luxemburger Recht geltende Taxe d'Abonnement); Bereitstellung der obligatorischen Fondsdokumente (Rechtsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte); Prüfgebühren; mit der Registrierung und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Vertriebsländern verbundene Kosten; Listing Gebühren; Veröffentlichungskosten für Nettoinventarwerte und Kapitalmaßnahmen;
- **Sonstige Dienstleistungen:** rechtliche und steuerliche Dienstleistungen; Zahlstellen und Vertreter; Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstanden sind.

Die Servicegebühr kann einzelnen Subfonds und/oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt oder vollständig erlassen werden. Die maximale jährliche Servicegebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds und/oder der Anteilskategorie berechnet und dem Subfonds und/oder dieser Anteilskategorie an jedem Bewertungstag (gemäß der Definition in Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“) in Rechnung gestellt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Verwaltungsgebühr und die Servicegebühr stellen zusammen die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio; TER) des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Anteilskategorie dar.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr auf einen maximalen Betrag begrenzt. Alle Kosten, die diesen maximalen Betrag übersteigen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
ABS FUND	A/B	0.55%	0.60%	1.15%
	C/Ca/Cm**)	0.35%	0.40%	0.70%
	E/Em /Tm*)	1.00%	0.60%	1.60%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.45%	0.34%	0.74%
	S/Sa**)	0.35%	0.40%	0.70%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND	A/B	1.00%	0.75%	1.75%
	C/Ca/Cm**)	0.60%	0.72%	1.27%
	E/Em /Tm*)	1.50%	0.75%	2.25%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.72%	tbd*****)
	La**	0.75%	0.30%	1.05%
	R/Ra**)	0.70%	0.67%	1.27%
	S/Sa**)	0.60%	0.72%	1.27%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER	A/B	0.90%	0.52%	1.42%
	An/Bn	1.20%	0.37%	1.57%
	C/Ca/Cm**)	0.45%	0.52%	0.97%

RECHTSPROSPEKT

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	E/Em /Tm*)	1.40%	0.52%	1.92%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.52%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.55%	0.47%	0.97%
	S/Sa**)	0.45%	0.52%	0.97%
	A/B	1.10%	0.77%	1.87%
	C/Ca/Cm/**)	0.75%	0.74%	1.39%
ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS	E/Em /Tm*)	1.60%	0.77%	2.37%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	0.75%	0.57%	1.22%
	R/Ra**)	0.85%	0.69%	1.39%
	S/Sa**)	0.75%	0.74%	1.39%
	A/B	1.20%	0.55%	1.75%
	C/Ca/Cm**)	0.65%	0.45%	1.10%
ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND	E/Em /Tm*)	1.70%	0.55%	2.25%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.65%	0.45%	1.10%
	S/Sa**)	0.65%	0.45%	1.10%
	A/B	1.00%	0.60%	1.60%
	C/Ca/Cm**)	0.60%	0.45%	1.05%
CREDIT OPPORTUNITIES BOND FUND	E/Em /Tm*)	1.50%	0.60%	2.10%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.60%	0.45%	1.05%
	S/Sa**)	0.60%	0.45%	1.05%
	A/B	0.80%	0.40%	1.20%
	C/Ca/Cm**)	0.50%	0.35%	0.70%
DOLLAR BOND FUND	E/Em /Tm*)	1.30%	0.40%	1.70%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.60%	0.35%	0.70%
	S/Sa**)	0.50%	0.35%	0.70%

JULIUS BAER MULTIBOND

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
EMERGING BOND FUND (EURO) <sup>15</sup>	A/B	1.40%	0.40%	1.70%
	C/Ca/Cm**)	0.80%	0.45%	1.15%
	E/Em /Tm*)	1.90%	0.40%	2.20%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	R/Ra**)	0.80%	0.45%	1.15%
	S/Sa**)	0.80%	0.45%	1.15%
EMERGING BOND FUND (USD) <sup>16</sup>	A/B	1.40%	0.40%	1.70%
	C/Ca/Cm**)	0.80%	0.45%	1.15%
	E/Em /Tm*)	1.90%	0.40%	2.20%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.80%	0.45%	1.15%
	S/Sa**)	0.80%	0.45%	1.15%
EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND	A/B	1.20%	0.30%	1.50%
	C/Ca/Cm**)	0.60%	0.35%	0.95%
	E/Em /Tm*)	1.70%	0.30%	2.00%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.60%	0.35%	0.95%
	S/Sa**)	0.60%	0.35%	0.95%
EMERGING MARKETS INFLATION LINKED BOND FUND	A/B	1.30%	0.45%	1.75%
	C/Ca/Cm**)	0.70%	0.40%	1.10%
	E/Em /Tm*)	1.80%	0.45%	2.25%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.80%	0.34%	1.14%
	S/Sa**)	0.70%	0.40%	1.10%
EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE BOND FUND	A/B	0.90%	0.35%	1.25%
	C/Ca/Cm**)	0.55%	0.35%	0.90%
	E/Em /Tm*)	1.40%	0.35%	1.75%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.55%	0.35%	0.90%

<sup>15</sup> Siehe Fussnote 1.

<sup>16</sup> Siehe Fussnote 2.

RECHTSPROSPEKT

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	S/Sa**)	0.55%	0.35%	0.90%
EMERGING MARKETS OPPORTUNITIES BOND FUND	A/B	1.10%	0.45%	1.55%
	C/Ca/Cm**)	0.60%	0.40%	1.00%
	E/Em /Tm*)	1.60%	0.45%	2.05%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.70%	0.34%	1.04%
	S/Sa**)	0.60%	0.40%	1.00%
EURO BOND FUND	A/B	0.80%	0.35%	1.15%
	C/Ca/Cm**)	0.50%	0.30%	0.65%
	E/Em /Tm*)	1.30%	0.35%	1.65%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.50%	0.30%	0.65%
	S/Sa**)	0.50%	0.30%	0.65%
EURO GOVERNMENT BOND FUND	A/B	0.80%	0.40%	1.10%
	C/Ca/Cm**)	0.50%	0.35%	0.65%
	E/Em /Tm*)	1.30%	0.40%	1.60%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.50%	0.35%	0.65%
	S/Sa**)	0.50%	0.35%	0.65%
GLOBAL CONVERT BOND FUND	A/B	1.00%	0.75%	1.75%
	C/Ca/Cm/**)	0.55%	0.49%	1.04%
	E/Em /Tm*)	1.50%	0.75%	2.25%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	0.55%	0.35%	0.85%
	R/Ra**)	0.65%	0.49%	1.04%
	S/Sa**)	0.55%	0.49%	1.04%
GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND	A/B	1.10%	0.65%	1.75%
	C/Ca/Cm**)	0.75%	0.65%	1.25%
	E/Em /Tm*)	1.60%	0.65%	2.25%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.65%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.75%	0.65%	1.25%

JULIUS BAER MULTIBOND

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	S/Sa**)	0.75%	0.65%	1.25%
GLOBAL INFLATION LINKED BOND FUND	A/B	0.70%	0.45%	1.15%
	C/Ca/Cm**)	0.30%	0.40%	0.70%
	E/Em /Tm*)	1.20%	0.45%	1.65%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/la**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.30%	0.40%	0.70%
	S/Sa**)	0.30%	0.40%	0.70%
LOCAL EMERGING BOND FUND	A/B	1.40%	0.57%	1.97%
	C/Ca/Cm**)	0.80%	0.62%	1.32%
	E/Em /Tm*)	1.90%	0.57%	2.47%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/la**)	tbd*****)	0.62%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.90%	0.57%	1.32%
	S/Sa**)	0.80%	0.62%	1.32%
SWISS FRANC BOND FUND	A/B	0.55%	0.35%	0.90%
	C/Ca/Cm**)	0.40%	0.25%	0.55%
	E/Em /Tm*)	1.05%	0.35%	1.40%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/la**)	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.40%	0.25%	0.55%
	S/Sa**)	0.40%	0.25%	0.55%
TOTAL RETURN BOND FUND	A/B	0.80%	0.35%	1.15%
	C/Ca/Cm**)	0.50%	0.30%	0.65%
	E/Em /Tm*)	1.30%	0.35%	1.65%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/la**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	R/Ra**)	0.50%	0.30%	0.65%
	S/Sa**)	0.50%	0.30%	0.65%

\*) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,50% p.a. enthalten. Im Falle des ABS FUND max. 0,45% p.a.

\*\*) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ca-, Cm-, I-, la-, G-, La-, R-, Ra, S- und Sa-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

\*\*\*) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Z-Anteilen bezahlt die Gesellschaft den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen. Die Entschädigung der Anlageverwalterin erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Z-Anteilen notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ beschrieben).

\*\*\*\*) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der effektiv angewendete wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

\*\*\*\*\*) Weitere Informationen betreffend den Gebühren und Kosten für die I- und Ia Anteilskategorie sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **Anlagen in Zielfonds**

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

## **Anreize**

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen, und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **Performance Fee**

Bezüglich der Subfonds ABSOLUTE RETURN BOND FUND, ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER, ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS und ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND hat der Anlageverwalter darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühr („Performance Fee“<sup>17</sup>). Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Rechnungsjahres über derjenigen des unten pro Subfonds und Anteilswährung angegebenen Vergleichsindex, der am Ende eines jeden Quartals (letzter Bewertungstag im März, Juni, September, Dezember) an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst wird, liegt (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Rechnungsjahr über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsjahres neu berechnet und für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Anteilskategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Rechnungsjahres der Gesellschaft wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

---

<sup>17</sup> Im Zusammenhang mit „G“ Anteilskategorien wird keine Performance Fee für die Subfonds ABSOLUTE RETURN BOND FUND, ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER und ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS berechnet.

JULIUS BAER MULTIBOND

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Rechnungsjahr über derjenigen des Vergleichsindex liegt (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark).

<b>Subfonds</b>	<b>Anteilswährung</b>	<b>Vergleichsindex</b>
ABSOLUTE RETURN BOND FUND	EUR	EUR 3 Monats-LIBOR
	CHF	CHF 3 Monats-LIBOR
	USD	USD 3 Monats-LIBOR
	GBP	GBP 3 Monats-LIBOR
	JPY	JPY 3 Monats-LIBOR
	SEK	SEK 3 Monats-LIBOR
	SGD	SGD 3 Monats-LIBOR
	NOK	NOK 3 Monats-NIBOR
	DKK	DKK 3 Monats-LIBOR
AUD	AUD 3 Monats-LIBOR	
ABSOLUTE RETURN BOND FUND DEFENDER	EUR	EUR 3 Monats-LIBOR
	CHF	CHF 3 Monats-LIBOR
	USD	USD 3 Monats-LIBOR
	GBP	GBP 3 Monats-LIBOR
	JPY	JPY 3 Monats-LIBOR
	SEK	SEK 3 Monats-LIBOR
	SGD	SGD 3 Monats-LIBOR
	NOK	NOK 3 Monats-NIBOR
	DKK	DKK 3 Monats-LIBOR
AUD	AUD 3 Monats-LIBOR	
ABSOLUTE RETURN BOND FUND PLUS	EUR	EUR 3 Monats-LIBOR
	CHF	CHF 3 Monats-LIBOR
	USD	USD 3 Monats-LIBOR
	GBP	GBP 3 Monats-LIBOR
	JPY	JPY 3 Monats-LIBOR
	SEK	SEK 3 Monats-LIBOR
	SGD	SGD 3 Monats-LIBOR
	NOK	NOK 3 Monats-NIBOR
	DKK	DKK 3 Monats-LIBOR
AUD	AUD 3 Monats-LIBOR	
ABSOLUTE RETURN EMERGING BOND FUND	USD	USD 3 Monats-LIBOR
	EUR	EUR 3 Monats-LIBOR
	GBP	GBP 3 Monats-LIBOR

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
	CHF	CHF 3 Monats-LIBOR
	JPY	JPY 3 Monats-LIBOR
	SEK	SEK 3 Monats-LIBOR
	SGD	SGD 3 Monats-LIBOR
	NOK	NOK 3 Monats-NIBOR
	DKK	DKK 3 Monats-LIBOR
	AUD	AUD 3 Monats-LIBOR

## 23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

### 23.1. GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

## 23.2. AKTIONÄRE

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausser Aktionäre, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder die Betriebsstätte in Luxemburg haben).

### **EU Zinsbesteuerungsrichtlinie und hierauf bezogene Abkommen mit Drittstaaten**

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union („Zinsbesteuerungsrichtlinie“) müssen Mitgliedsstaaten der EU den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder Zahlungen von ähnlichem Einkommen melden, die von einer Zahlstelle (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) in ihrem Zuständigkeitsbereich an eine in dem jeweils anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Person (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) getätigt wurden („Informationsaustausch“).

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 21. Juni 2005 in Luxemburg gesetzlich umgesetzt und zuletzt durch das Gesetz vom 25. November 2014 geändert (das „Zinsbesteuerungsgesetz“).

Anstelle des Informationsaustausches haben die EU-Mitgliedsstaaten Österreich und Luxemburg während einer Übergangsphase zunächst ein Quellensteuersystem für solche Zahlungen an betroffene Personen eingeführt. Luxemburg hat mit Gesetz vom 25. November 2014 die Übergangsphase beendet und mit Wirkung vom 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den Informationsaustausch ersetzt.

Nicht-EU-Mitgliedsstaaten wie die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra und San Marino und die Kanalinseln, die Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik haben aufgrund von Staatsverträgen mit der EU bzw. den EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls Maßnahmen eingeführt, die dem Informationsaustausch oder, während der Übergangszeit, dem Quellensteuersystem (so z.B. die Schweiz) entsprechen.

Der geltende Quellensteuersatz unter dem Quellensteuersystem beträgt 35%.

Für die Beurteilung, ob ein Subfonds der Gesellschaft der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem Zinsbesteuerungsgesetz unterliegt, sind im Wesentlichen folgende Anlagegrenzen, wie von der Gesellschaft gemeldet, entscheidend („betroffene Subfonds“):

- Im Fall von Ausschüttungen, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte eines Subfonds in Forderungen (wie im Zinsbesteuerungsgesetz definiert) angelegt sind.
- Im Fall einer Rückgabe oder eines Verkaufs von Anteilen eines Subfonds, wenn mehr als 25% der Vermögenswerte eines Subfonds in Forderungen wie im Zinsbesteuerungsgesetz definiert) angelegt sind.

Infolgedessen wird eine Zahlstelle im Bereich des Quellensteuersystems auf Zinszahlungen oder Zahlungen von ähnlichem Einkommen im Fall von Ausschüttungen oder Rücknahmeerlösen in Bezug auf einen betroffenen Subfonds eine Quellensteuer zum oben genannten Steuersatz erheben, wenn die Zahlung direkt an eine natürliche Person erfolgt, die für Steuerzwecke in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmter, oben genannter abhängiger oder assoziierter Gebiete ansässig ist („betroffene Person“), soweit die betroffene Person die Zahlstelle nicht ausdrücklich ermächtigt hat, die Zahlung an die zuständige ausländische Steuerbehörde offenzulegen bzw. zu melden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen, wenn die von einem Antragsteller übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des Zinsbesteuerungsgesetzes bzw. der Zinsbesteuerungsrichtlinie entsprechen.

### **Automatischer Informationsaustausch**

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Steuerinformationen.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Rahmenwerkes ist beabsichtigt, dass zuständige Steuerbehörden, die gemäss den geltenden lokalen Gesetzen Informationen über grenzüberschreitende Anleger sammeln,

Informationen über diese Anleger mit Steuerbehörden in Ländern austauschen, in denen diese Anleger steuerlich ansässig sind.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Es wird allgemein erwartet, dass Luxemburg ab 2016 beginnen wird bestimmte Anlegerinformationen in Bezug auf Finanzkonten von betroffenen Anleger zu sammeln und erstmals in 2017 mit bestimmten ausländischen Steuerbehörden, insbesondere innerhalb der EU, auszutauschen, vorbehaltlich der Erfüllung gewisser rechtlicher und technischer Anforderungen. Die Gesellschaft und deren Anteilhaber werden aller Voraussicht nach der lokalen Umsetzung des AEOI in Luxemburg unterliegen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen, wenn die von einem Antragsteller übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der lokalen Umsetzung des AEOI in Luxemburg entsprechen. Zur Erfüllung ihrer künftigen Verpflichtungen in Luxemburg unter dem AEOI können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, AEOI-bezogenen Meldungen entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

### **23.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (“FATCA”) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (“USA”)**

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - “IRS”) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA-bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische

Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA-bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen davon Abstand zu nehmen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen, wenn die von einem Antragsteller übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

## **24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG**

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober jeden Jahres um 13.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Andere ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht. Sie werden im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), in der Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ sowie in anderen vom Verwaltungsrat gewählte Medien veröffentlicht. Diese Publikationen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anteile festgestellt werden, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich in diesem Fall nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

## **25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger

Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

## 26. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anders lautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

## 27. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des JULIUS BAER MULTIBOND in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

### Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahlstelle:                   DekaBank  
                                  Deutsche Girozentrale  
                                  Hahnstrasse 55  
                                  D-60528 Frankfurt am Main

Informationsstelle:       GAM (Deutschland) AG  
                                  Taunusanlage 15  
                                  D-60325 Frankfurt am Main

### Kostenregelung

Die Zahlstellen bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

### Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) veröffentlicht. Sonstige etwaige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) erfolgen im Bundesanzeiger.

#### **Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Anleger können bei der deutschen Zahlstelle jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können über die deutsche Zahlstelle geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

#### **Informationen und Unterlagen**

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des JULIUS BAER MULTIBOND können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei der oben genannten Informationsstelle bezogen oder unter [www.jbfundnet.com](http://www.jbfundnet.com) abgerufen werden. Des Weiteren sind bei der Informationsstelle auch kostenlos einsehbar oder erhältlich die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise). Ferner können dort eingesehen werden sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind.

#### **Steuerliche Transparenz von Anteilsklassen sowie besondere Risiken durch die steuerlichen Nachweispflichten in Deutschland**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass JULIUS BAER MULTIBOND nicht für jede Anteilskategorie in Deutschland eine sogenannte „steuerliche Transparenz“ herstellt und die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG sowie die täglichen Steuerkennzahlen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 InvStG ermittelt und bekannt macht. Informationen über die jeweils aktuell in Deutschland steuerlich transparent gestalteten Anteilskategorien können bei der oben genannten Informationsstelle eingeholt werden.

JULIUS BAER MULTIBOND hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

#### **Verschiedenes**

Der Vertrieb der Anteile des JULIUS BAER MULTIBOND ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 132 Investmentgesetz angezeigt worden.

## ANHANG I: VERGLEICHSINDEX ÜBERSICHT

Zur Performancemessung des Subfonds wird der Subfonds gegenüber dem Vergleichsindex, siehe Tabelle, in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie bzw. der jeweiligen abgesicherten Anteilkategorie verglichen.

	<b>Julius Baer Multibond - Subfonds</b>	<b>Vergleichsindex</b>
1	ABS Fund	3 Monats-EURIBOR / LIBOR
2	Absolute Return Bond Fund	3 Monats-LIBOR
3	Absolute Return Bond Fund Defender	3 Monats-LIBOR
4	Absolute Return Bond Fund Plus	3 Monats-LIBOR
5	Absolute Return Emerging Bond Fund	3 Monats-LIBOR
6	Dollar Bond Fund	BofA ML US Corp. + Gov. Bonds (Rat. A+)
7	Emerging Bond Fund (Euro) <sup>18</sup>	BofA ML EM Markets Sovereign Plus /Hedg EUR
8	Emerging Bond Fund (USD) <sup>19</sup>	JPM EMBI Global (Composite)
9	Credit Opportunities Bond Fund	Massgeschneiderter Vergleichsindex: 30% BofA ML EMU Corp., LG Cap Index, Ex T1, UT2, LT2; 30% BofA ML EM Markets Sovereign Plus /Hedg EUR; 30% BofA ML Global High Yield Constrained Hedged; 10%, ML Euro Curr. LIBOR 3-month Const. Maturity
10	Euro Government Bond Fund	Citigroup EMU Gov. Bond Index (All Mat.)
11	Euro Bond Fund	Barclays Euro Aggregate Index
12	Global Convert Bond Fund	Thomas Reuters Global Focus Invest. Grade Hedged
13	Global High Yield Bond Fund	BofA ML Global High Yield Constrained Hedged
14	Global Inflation Linked Bond Fund	Barclays World Inflation Linked Bond Hedged
15	Emerging Markets Inflation Linked Bond Fund	Barclays EM Gov. Infl. Link Ex-ARG/-COL Constr. TR
16	Emerging Markets Investment Grade Bond Fund	JPM Emerging Markets Bond Index Global Diversified Investment Grade
17	Emerging Markets Opportunities Bond Fund	Massgeschneiderter Vergleichsindex: 50% JPM EMBI Global Diversified / 50% JPM GBI-EM Global Diversified
18	Emerging Markets Corporate Bond Fund	JP Morgan Corporate EMBI Diversified Composite Index
19	Local Emerging Bond Fund	JPM ELMI+ (Composite)
20	Swiss Franc Bond Fund	Swiss Bond Index (SBI) Foreign Rating AAA-BBB
21	Total Return Bond Fund	BofA ML EMU Direct Gov. Index (1-5 Years)

<sup>18</sup> Siehe Fussnote 1.

<sup>19</sup> Siehe Fussnote 2.